

Datum: Juni 2015  
Telefon: 0 233-49596  
Telefax: 0 233-49577

**Sozialreferat**

S-II-KJF/A

@muenchen.de

**Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform  
- die Anordnung von Elternberatung**

**Evaluationsbericht**

Erstellt vom Arbeitskreis MüMo-Statistik

**Inhalt:**

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
3. Personalzuschaltungen –  
Beschluss des KJHA vom 22.05.2012
4. Der AK MüMo-Statistik als Steuerungsgruppe
5. Entwicklung des Daten und Berichtswesens
6. Umsetzung und beteiligte Beratungsstellen
7. Übersicht Fallzahlen 2011 – 2014
8. Die Ergebnisse 2013 und 2014 im Einzelnen
9. Gesamtwürdigung der Ergebnisse und Ausblick
10. Übersicht der Anlagen

## 1. Zusammenfassung

Die hiermit vom AK MüMo-Statistik vorgelegte Evaluation umfasst einen Entwicklungs- und Umsetzungsprozess von inzwischen fünf Jahren (2010 – 2014) und berücksichtigt die Entscheidung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2012, mit der ein Bericht in Auftrag gegeben wurde.

2013 bzw. 2014<sup>1</sup> wurden bei insgesamt 868 bzw. 915 Fällen Beratungen durchgeführt, die in einem ursächlichen Verhältnis zu Familiengerichtsverfahren stehen, in denen es gemäß § 155 FamFG<sup>2</sup> zu einem schnellen ersten Termin kommt oder kommen sollte, und gemäß § 156 FamFG die Einigung der Eltern zum Aufenthalt, zur Regelung des Umgangs, und/oder der Herausgabe des Kindes/der Kinder vom Gerichtssaal in eine Beratungsstelle verlagert wurde. Die Fallsteigerung pro Jahr nach der Ressourcenzuschaltung (ab 01.09.2012) stellt sich wie folgt dar:

Von 489 Fällen in 2012	→	auf 868 in 2013	→	78 %.
Von 868 Fällen in 2013	→	auf 915 in 2014	→	5,14 %

Damit kann die Umsetzung als sehr erfolgreich eingeschätzt werden. Die Fallzahl liegt höher als vom Familiengericht 2012 als Schätzgröße mit 650 Fällen angegeben. Die vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss bewilligten Ressourcen werden gänzlich dem Verfügungszweck zugeführt. Die Zielsetzung einer Wirksamkeitsüberprüfung war in der Konzeptionsphase der vorliegenden Statistik nicht beabsichtigt, vielmehr sollte der Bedarf festgestellt werden. Als MüMo-Fall bzw. „gerichtsnahe Beratung“ ist gemäß der Kooperationsvereinbarung (Leitfaden und Sonderleitfaden) Folgendes zu verstehen: Auf Antrag eines Elternteils beim Familiengericht kommt es zu einem familiengerichtlichen Verfahren, in dem strittige Fragen des Aufenthaltes, der Umgangsregelung und/oder der Herausgabe des Kindes/der Kinder vom Gerichtssaal in eine Beratungsstelle verlagert wird. Die Leitfäden beschreiben das genaue Vorgehen und die Zuständigkeit bzgl. der Verfahrensschritte für jede der beteiligten Professionen (Familiengericht, öffentliche Hilfe/BSA und Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft).

Die positiven Bewertungen der beteiligten Professionen für das Gesamtkonzept und die gemeinsame Umsetzung verhindern jedoch nicht, dass es auch weiterhin Beschwerden von Seiten der Elternteile geben wird, die sich durch die Begleiterscheinungen der familiengerichtlichen Verfahren und Entscheidungen benachteiligt und/oder ungerecht behandelt fühlen.

1 In den folgenden Ausführungen werden die Zahlen für 2013 und 2014 immer zusammen dargestellt. Zur besseren Unterscheidbarkeit sind die Werte für 2014 hellgrau hinterlegt.

2 Die Neufassung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) trat am 01.09.2009 in Kraft.

## 2. Einleitung

Mit der Entscheidung vom 22.05.2012 stellte der Kinder und Jugendhilfeausschuss für die im FamFG neue, gerichtsnahe Beratungsangebote bzw. auch für vom Familiengericht angeordnete Beratungsaufgaben für sich trennende Eltern zusätzlich Mittel zur Verfügung (**Anlage 1**).

Die bewilligten 6,7 VZÄ wurden zu gleichen Teilen auf insgesamt 30 Familien-, Partnerschafts-, Eheberatungs- und Erziehungsberatungsstellen aufgeteilt. Jede Einrichtung kann seit dem 01.09.2012 zusätzlich 8,5 – 10 Stunden pro Woche mehr an Beratungskapazitäten erbringen.

Die Beratungsinhalte ergeben sich aus § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot, Teilnahme am frühen ersten Termin beim Familiengericht) und § 156 FamFG (Hinwirken auf das Einvernehmen zu Fragen des Aufenthaltes, der Regelung des Umgangs und der Herausgabe des Kindes / der Kinder im Beratungsprozess) FamFG. Im ersten Anhörungstermin beim Familiengericht nicht zu klärende (bis hochstrittige) Fragen werden vom Familiengericht in die Beratungsstellen verlagert. Ergebnisse des Beratungsprozesses unterliegen dem Datenschutz. Das Familiengericht erhält Informationen mit einer formalisierten Statusrückmeldung zum Stand oder zur Beendigung der Beratung (**Anlage 2**). Lediglich bei einer Gefährdung des Kindeswohls (z. B. bei häuslicher Gewalt) sind die Beratungsstellen verpflichtet weiterführende Informationen oder den Fall ganz an das Familiengericht zurückzugeben. Bei vorliegender Schweigepflichtsentbindung behalten sich die Beratungsstellen vor – geleitet von fachlichen Überlegungen bzgl. des konkreten Einzelfalls – weitere Informationen an das Familiengericht zu geben.

Eine der wichtigsten Erkenntnisse der bisherigen Entwicklung besteht darin, dass es sich „nur“ bei einem Viertel der von den Beratungsstellen dokumentierten Beratungskonstellationen um sogenannte „Typische“ MüMo-Fälle handelt. Als „untypische“ MüMo-Fälle werden solche Beratungskonstellationen bezeichnet, die nicht entsprechend der in den Leitfäden der Kooperationsvereinbarung festgelegten Verfahrensschritte in den Beratungsstellen ankommen.

### 3. Entscheidung des KJHA vom 22.05.2012

#### Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform - die Anordnung von Elternberatung

Gegenstand der Beschlussvorlage war die Neugewichtung der fachlichen Implikationen der gesetzlichen Grundlagen des FamFG (in Kraft seit dem 01.09.2009). Mit der dauerhaften Zuschaltung von 6,7 Vollzeitstellen für gerichtsnahe Elternberatungen bei Trennungs- und Scheidungsverfahren kommt die Landeshauptstadt München der gesetzlichen Vorgabe nach nach, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für eine bessere Ausstattung für vom Familiengericht empfohlenen oder angeordnete Elternberatung zu sorgen. Die Tragweite einer zu bewältigenden Trennungs- und Scheidungssituation für Kinder und Jugendliche kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Alle vorliegenden Erkenntnisse haben den Gesetzgeber bei der Neufassung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu einer besonderen Berücksichtigung des Kindeswohls veranlasst. Zentral für den darzustellenden Sachverhalt sind § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) und § 156 FamFG (Hinwirken auf das Einvernehmen). Auf der Grundlage der zwischen dem Stadtjugendamt und dem Familiengericht vereinbarten Kooperationsvereinbarung vom April 2010 (**Anlage 3**) sollen sich die beteiligten Beratungsstellen durch mehr Beratungskapazitäten angemessener an der Umsetzung des „Münchener Modell“ beteiligen können als es ihnen vorher möglich war.

Dem Stadtrat wird hiermit ein umfassender Bericht zur Umsetzung der gerichtsnahen Beratung vorgelegt. Der Umfang und die Tiefe der Analyse ist dem Umstand zu verdanken, dass der AK MüMo-Statistik seine Arbeit **bereits vor** der Zuschaltung von finanziellen Ressourcen begann.

#### **4. Der AK MüMo-Statistik als Steuerungsgruppe**

Der Arbeitskreis konstituierte sich im September 2009, um sich – im gleichberechtigten Dialog – intensiv mit den fachlichen Implikationen des novellierten Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG in Kraft getreten am 01.09.2009) zu beschäftigen. Durch die Gründung des interdisziplinären Arbeitskreis zum Münchener Modell im Jahr 2007, die Erarbeitung des Leitfadens bzw. des Sonderleitfadens und der Besiegelung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Familiengericht, Stadtjugendamt und der Leitung der Bezirkssozialarbeit im Dezember 2009 (**Anlagen 3 - 5**), waren die wichtigsten Grundlagen gegeben, die neu auf die Beratungsstellen zukommenden Arbeitsinhalte und dafür benötigten Kapazitäten ins Visier zu nehmen. Der AK MüMo-Statistik tagte bis 2014 ca. drei bis viermal jährlich mit der Zielsetzung, zum einen die vom Gesetz für notwendig befundene als auch in der Kooperationsvereinbarung festgelegte Zusammenarbeit erfassbar zu machen und zum anderen die für die Aufgabenstellung benötigten Ressourcen zu ermitteln. Das Gremium wurde in der ersten Zeit vom DJI beraten.

##### **Besetzung der Steuerungsgruppe**

Der AK MüMo-Statistik setzte sich interprofessionell wie folgt zusammen:

Zwei Vertretungen Amtsgericht München, Abteilung 5a

Eine Vertretung der Leitung der Sozialbürgerhäuser bzw. der Bezirkssozialarbeit

Sieben Vertretungen für das Feld Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Erziehungsberatung

Drei Vertretungen des Sozialreferates, Stadtjugendamt

## 5. Entwicklung des Daten- und Berichtswesen (2010 – 2013)

Das Datenprojekt begann mit der Vorstellung, dass für alle drei Professionen je ein eigener Fragebogen mit Items zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Erkenntnisinteressen entwickelt werden sollte, die dann mittels einer einheitlichen Kodierung in der Auswertungsphase nach Ende des Kalenderjahres zusammenzuführen wären. Die Zielsetzungen und Erkenntnisinteressen modifizierten sich mit Fortschreiten des Prozesses jedoch erheblich. Das zunächst ambitionierte Anliegen, auch das Gelingen der vereinbarten Kooperationsstandards mit Hilfe einer statistischen Erhebung zu evaluieren, musste Februar 2012 aufgegeben werden, weil eine Prüfung zu Fragen des Datenschutzes (**Anlage 6**) dazu führte, dass bei der Kennung der Fälle die Verwendung des Aktenzeichens zu unterlassen ist. Diese Vorgabe macht die Zusammenschau der statistischen Ergebnisse der drei beteiligten Akteure unmöglich. Die Qualität der Kooperation konnte fortan auf der Grundlage qualitativer Rückmeldungen der Beteiligten nur noch im Gespräch der Steuerungsgruppe erörtert werden.

Die Erhebungsfragebögen wurden mehrmals überarbeitet, wobei die Erhebungslogik im Bogen der Beratungsstellen 2012 mit der Erstellung der Version 3 am grundsätzlichsten geändert werden musste. **Im Probelauf vom 01.07. - 31.12.2011 war festgestellt worden, dass es auffallend viele MüMo-Fälle mit den Beratungsgegenständen Aufenthalt, Umgangsregelung und Herausgabe gab, die nicht den in den Leitfäden verabredeten Standards entsprachen.** Die Überarbeitung drehte sich in der Folge hauptsächlich um die **Definition, wann es sich um einen „typischen“ oder „untypischen“ MüMo-Fall handelt.** Die beiden Kriterien „Beratungsinhalt“ und „Verfahrensstand“ helfen bei der Bestimmung und der Dokumentation im Prozess. Ein anfangs „typischer“ MüMo-Fall kann im Laufe des Prozesses zu einem „untypischen“ Fall werden, nicht aber umgekehrt. Die Kriterien sind in **Anlage 7** nachzulesen.

Auch eine nach den Professionen getrennte Auswertung über mehrere Jahre hinweg war nicht möglich, weil die Bezirkssozialarbeit wie angekündigt nach der Probephase die Beteiligung mittels Fragebogen beendete. Zahlen werden jetzt aus ZADUCS entnommen, haben aber bezüglich der ursprünglichen Intentionen nicht dieselbe Aussagekraft. Die Familienrichterinnen und -richter konnten ebenfalls nicht dazu bewegt werden, sich dauerhaft zu beteiligen, obwohl die beiden Vertretungen des Familiengerichts mit großem Engagement dafür warben.

## **6. Beteiligte Beratungsstellen und Umsetzung**

Seit dem 01.07.2013 sind an der Umsetzung der gerichtsnahen Elternberatung nach § 155 und § 156 FamFG folgende Beratungsstellen beteiligt:

### **Ehe-, Partner-, Familien- und Lebensberatungsstellen überregional (EPFL)**

- Familien-Notruf München e.V.
- Pro Familia Ortsverband München e.V.
- Evangelisches Beratungszentrum München e.V.
- Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising
- Psychologischer Dienst für Ausländer des Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Psychologischer Dienst der Arbeiterwohlfahrt München gGmbH
- TuSch - Trennung und Scheidung, Frauen für Frauen e.V.
- IETE – intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung, K.I.N.D. e.V.
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften München, iaf e.V.

### **Sozialräumlich arbeitende Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen**

- Fünf Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, Stadtjugendamt,
- Zwei Beratungsstellen des Caritasverbandes e.V.
- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Evangelischen Beratungszentrum München e.V. mit Gehörlosenberatung
- Beratungs- und Familienzentrum der SOS Kinder- und Jugendhilfen München
- Ökumenische Beratungsstelle des Caritasverbandes München e.V. und des Evangelischen Beratungszentrums München e.V.
- Beratungsstelle in der Kirchenstraße, Schule-Beruf e.V.
- Integrierte Beratungsstelle Aubing, Pro Familia Ortsverband München e.V.
- Lebens- und Erziehungsberatung Milbertshofen, AWO München gGmbH und Verein Stadtteilarbeit
- Beratung am Harthof, Eltern, Kind und Schule e.V.
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Diakonie Hasenberg e.V.

### **Weitere Erziehungsberatungsstellen überregional**

- Erziehungsberatungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern K.d.ö.R.
- KinderschutzZentrum München, Deutscher KinderschutzBund München e.V.

### **Auf Gewalt spezialisierte Beratungsstellen überregional**

- Frauenhilfe München gemeinnützige GmbH
- Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Die Leitungen der Beratungsstellen und Trägervertretungen wurden mit einer Veranstaltung am 10.07.2012 erstmals ausführlich über das geplante Umsetzungsverfahren informiert. Da die Umsetzung evaluiert werden sollte, wurden die Träger dazu aufgefordert, die Stellenbesetzungen befristet vorzunehmen. Zu den Veränderungen des Fragebogens bzw. der Erhebungsisems wurden die Beraterinnen und Berater zum Jahreswechsel 2012 / 2013 mit zwei vierstündigen Fortbildungen geschult. Insgesamt nahmen daran ca. 120 Personen teil.

Bezüglich der Antrags- und Verwendungsnachweismodi zu den Personal- und Sachkosten wurden mehrere ausführliche Schreiben an die Träger bzw. die verantwortlichen Verwaltungskollegen und -kolleginnen bei den Trägern gerichtet.

## 7. Fallzahlen 2011 – 2014 (FamFG, BSA und Beratungsstellen)

MüMo-Fälle 01.07. - 31.12.2011		Fragebögen Version 1	Probelauf 6 Monate	
			Anzahl Fälle	Zeit / Stunden
FamG (1. Termin)		Fragebogen	121	---
FamG (2. Termin)		Fragebogen	11	
BSA		Fragebogen	146	---
Beratungsstellen		Fragebogen	137	1.460
EFL			100	---
Frauenhilfe + MIM			14	---
EB			23	---

MüMo-Fälle 01.01. - 31.12.2012		Fragebögen Version 2	Zuschaltung ab 01.09.2012	
			Anzahl Fälle	Zeit / Stunden
FamG 1. Termin		Fragebogen (unvollständig)	120	---
FamG 2. Termin		Fragebogen (unvollständig)	8	
BSA		Fallzahlen aus ZADUCS	432	---
Beratungsstellen		Fragebogen	489	8.673
EPFL			264	---
Frauenhilfe + MIM			59	---
EB			166	---

MüMo-Fälle 01.01. - 31.12.2013		Fragebogen Version 3	nur Beratungsstellen	
			Anzahl Fälle	Zeit / Stunden
FamG		Keine Erhebung	0	---
BSA		Fallzahlen aus ZADUCS	517	---
Beratungsstellen		Datenbank Mümostat	868	16.546
EPFL			365	5.102
Frauenhilfe + MIM			71	3.328
EB			430	8.116

MüMo-Fälle 01.01. - 31.12.2014		Fragebogen Version 4	nur Beratungsstellen	
			Anzahl Fälle	Zeit / Stunden
FamG		Keine Erhebung	0	---
BSA		Fallzahlen aus ZADUCS	842	---
Beratungsstellen		Datenbank Mümostat	915	17.796
EPFL			392	5.392
Frauenhilfe + MIM			71	3.638
EB			452	8.766

## Kommentar und Interpretation

Die Fallübersicht auf Seite 9 zeigt, dass die von den Beratungsstellen dokumentierten Beratungsfälle innerhalb kurzer Zeit erfreulich deutlich angestiegen sind. Obwohl die Zuschaltung für Fachpersonal erst zum 01.09.2012 vollzogen wurde, konnten in 2012 bereits 489 gerichtsnahe Beratungsfälle übernommen werden. Die Beratungsstellen stellten sich also schon in 2012 auf die kommende Aufgabenerweiterung samt Dokumentationsverpflichtung ein. Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Entwicklung noch einmal optisch:

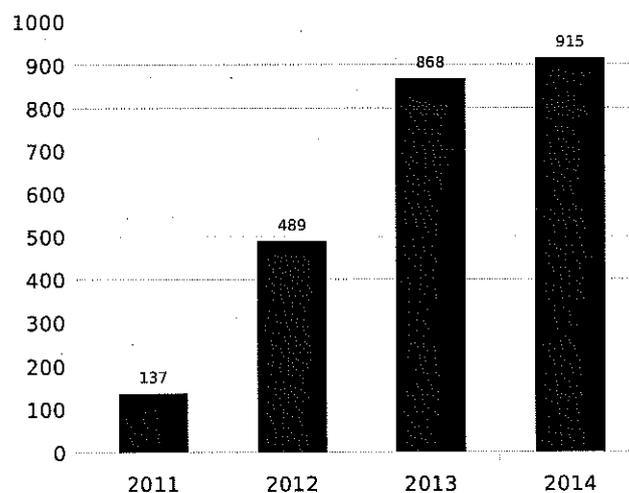


Tabelle / Grafik – Anstieg der dokumentierten MüMo-Beratungsfälle im Zeitraum von 2011 - 2014

Zum Fallaufkommen in 2011 muss erklärt werden, dass es sich in der zweiten Jahreshälfte um einen sechsmonatigen Probelauf mit der ersten Fragebogenversion handelte. Die Beratungsarbeit bei 489 dokumentierten Fällen in 2012 erfolgte durch das Engagement der Beratungsstellen, obwohl die Kapazitätsausweitung erst ab September 2012 finanziert wurde. Darüber hinaus wurden noch nicht alle untypischen MüMo-Fälle erfasst. Mit der Fallzahlen von 868 im Jahr 2013 und 915 im Jahr 2014 ist vielleicht schon die Obergrenze der Bearbeitungsmöglichkeiten erreicht.

## 8. Ergebnisse der Beratungsstellen 2013 und 2014

Für die Berichtsjahre 2013 / 2014 wurden von den Beratungsstellen insgesamt 868 / 915 Fälle dokumentiert. Bei 33 / 38 besteht eine Doppelung der Dokumentation nach dem Sonderleitfaden, da diese Fälle mit hohem Aufwand sowohl bei der Beratungsstelle der Frauenhilfe und dem Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) beraten werden. Es handelt sich um Familien mit Gewaltproblematiken, die einmal mit der besonderen Betreuung für die Frauen und einmal für die Männer einhergeht. Beide Beratungsstellen bedienen dieselbe Statistik und führen pro Familie eine eigene Statistik, so dass es hier zu zwei Datensätzen je Beratungsfall kommt. In allen nachfolgenden Tabellen wird N mit 868 / 915 Fällen angegeben, weil sich ansonsten keine Kontrollberechnungen durchführen lassen. Bei einer ins Detail gehenden Lektüre wird grundsätzlich auffallen, dass die Daten nicht immer in sich konsistent sind. Dies ist der Einführung der entwickelten Datenbank geschuldet, die ab 2014 von allen Beratungsstellen genutzt wird. Die Sichtung der Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 fördert Brüche in der Fragebogenlogik zu Tage, die im weiteren Prozess behoben werden müssen

Die Darstellung der quantitativen Ergebnisse – ergänzt mit Kurzkomentaren – erfolgt dem Aufbau des Fragebogen (**Anlage 10**) entsprechend. Dieser umfasst im wesentlichen drei Blöcke und die Items beziehen sich auf verschiedene Phasen der Tätigkeit der Beratungsstellen bei einem MüMo-Fall. Mit Beginn eines MüMo-Falles erfolgt der Einbezug der Beratungsstellen Idealerweise über die in den Leitfäden vorgesehenen Schritte (vgl. **Anlagen 4, 5 und 10**) der Bezirkssozialarbeit, die zur Mitwirkung verpflichtet sind. Durch die zuständige BSA wird mittels E-Mail abfragt, bei welcher Beratungsstelle der Fall angesiedelt werden könnte (hier spielen Kapazitäten und die speziellen Profile der Beratungsstellen eine Rolle). So oft wie notwendig und möglich sollen bereits beim ersten Anhörungstermin eine Beraterin oder ein Berater anwesend sein. Die Items 01 – 09 (Block 1 des Fragebogens) versuchen, die Überprüfung dieser Intention statistisch erfassbar zu machen.

Block 2 des Fragebogens bzw. der Datenbank hat zum Ziel, wesentliche Merkmale zum Beratungsprozess zu erfassen. Mit Block 3 werden verschiedene Zeitkategorien abgefragt, wobei nach Zeiten des Kontaktes mit den Beratenden (face-to-face) und sogenannten „Stützprozessen“ unterschieden wird.

Von den 868 / 915 Fällen sind 294 / 352 aus dem Vorjahr übernommen und 574 / 552 neu begonnen worden. Auch diese Unterscheidung ist von Bedeutung. Einige Fragen werden sich frühestens ab 2016 ff. beantworten lassen, wenn die Datenbank über eine längere Zeitdauer nach denselben Items befüllt wird. Als Beispiel seien hier die Items „Beratungsbeginn“ und „Beratungsende“ genannt, die über das genaue Datum erfasst werden. Erst damit lassen sich Aussagen zur Dauer der Beratungsprozesse machen, weil Beratungen ja auch länger als ein Kalenderjahr andauern können.

### 8.1 Zugangsmodus der in 2013 ( N = 574 ) und 2014 neuen Fällen ( N = 552 ) und erster Anhörungstermin (Block 1 des Fragebogens)

Die nachstehende Übersicht verdeutlicht den Zugang 574 neuen Fälle in 2013 und 552 neuen Fällen in 2014.

Auch wenn die beim Familiengericht anhängigen und bei der Bezirkssozialarbeit in der Mitwirkung befindlichen Zahlen höher sind, bedeutet es nicht zwangsläufig, dass genauso viele Fallkonstellationen sich für eine Bearbeitung in den Beratungsstellen eignen und ergeben.

214 / 211 Fälle beginnen als typischer MüMo-Fall (= die Anfrage nach Kapazitäten der Beratungsstelle erfolgt durch die BSA gemäß Leitfaden). 339 / 552 Familien dagegen finden einen anderen Weg in die Beratungsstellen. 294 / 352 Fälle wurden aus dem Vorjahr übernommen.

Item	Item-Titel	Optionen der Beantwortung	Zahlen 2013	Zahlen 2014
01	Terminabfrage durch BSA nach Leitfaden? (bei neuen Fällen)		N = 574	N = 552
		Ja	214	209
		nein	339	344
	Nein, aber dennoch am 1. Termin teilgenommen		21	12
02	Wurde die BST mindestens 2 Wochen vorher über den ersten Anhörungstermin informiert?		N = 214	N = 209
		Ja	143	150
		Nein	71	59

04	Wurde der erste Anhörungstermin wahrgenommen?		N = 235	N = 209
		Ja	98	80
		Nein	137	129
05	Gab es weitere Anhörungstermine?			
		Ja	13	12
06	Wie viel Zeit wurde für die Wahrnehmung des ersten / weiterer Anhörungstermine aufgewendet?			
		In Stunden	624	1.037
07	Wurde im Anschluss an den ersten Anhörungstermin die Beratung übernommen?		N = 235	Inkonsistent
		Ja	159	299
		Nein	76	74
08	Aus welchen Gründen wurde die vereinbarte Beratung nicht übernommen?		N = 76	N = 74
	Im Gericht bereits beendet		11	7
	Vom Gericht andere Maßnahmen angeordnet		16	7
	Aus fachlichen Seiten von Seiten der BST		4	0
	Es meldet sich/kommt nur ein Elternteil		2	6
	Es meldet sich/kommt kein Elternteil		18	22
	Andere Optionen zusammengefasst		29	32
09	Wie viel Zeit wurde vor und nach dem ersten Anhörungstermin aufgewendet, obwohl kein Beratungsprozess zustande kam?			
		In Stunden	123	458

### Kommentar und Interpretationen

#### Vorgehen nach dem Leitfaden bzw. der Kooperationsvereinbarung:

2013 / 2014 weisen die statistische Angaben der Bezirkssozialarbeit in ZADUCS bei 842 / 739 Haushalten mit Kindern eine Mitwirkungspflicht in familiengerichtlichen Verfahren aus, die die Regelung des Aufenthaltes, des Umgangs und /oder der Herausgabe betreffen. In 209 Fällen erfolgte dem Leitfaden entsprechend die Klärung, dass die Übernahme eines streitendes Paares durch die Beratungsstellen möglich war. Demnach handelt es sich also nur bei ca. 25 % der bei der BSA registrierten Verfahren zu Beginn der Beratungsprozesse um sogenannte „typische MüMo-Fälle“. Alle übrigen Familien finden einen anderen Weg in die gerichtsnahe Beratung.

#### Teilnahme am frühen ersten Termin:

In den beiden Berichtsjahren 2013 / 2014 war es den Beratungsstellen 98 / 80 mal möglich, am frühen ersten Termin teilzunehmen. In 24 / 12 Fällen – überwiegend bei denen nach dem

Sonderleitfaden – nahmen Beraterinnen/Berater auch an weiteren Terminen teil.

**Die Teilnahme am frühen ersten Termin im Familiengericht** in 98 / 80 Fällen fällt zwar wesentlich geringer aus als – aus Ermangelung anderer plausibel erscheinender Zeitgrößen – für die Berechnungen im Zuge der Beschlussvorlage zu Grunde gelegt wurde, **wird jedoch grundsätzlich von allen beteiligten Professionen als Erfolg gewertet**. Welche Gründe gibt es, dass diese Zahl nicht höher ausfällt?

- Neben der Möglichkeit der Eltern, dass sie die Anwesenheit einer Beratungsstelle im Gerichtssaal ablehnen können und dies auch des öfteren tun, oder der Fallkonstellation, dass Beratung gar nicht angesagt ist oder zielführend wäre, ist es den Beratungsstellen selbst oft nicht möglich anwesend zu sein, obwohl sie ursprünglich dazu ihre Bereitschaft erklärt haben. Gerichtstermine werden häufig kurzfristig verschoben, so dass eine Teilnahme dann nicht mehr zu organisieren ist. Von Seiten des Familiengerichts wäre eine größere Präsenz der Beratungsstellen jedoch sehr wünschenswert.
- Auch von Seiten der Beraterinnen und Berater wird Anwesenheit im Gericht als sehr positiv eingeschätzt. Im Vorfeld geäußerte Bedenken konnten durch gute Erfahrung aufgegeben werden: Die Beraterinnen und Berater werden von den zerstrittenen Eltern nicht als Teil des Familiengerichtes oder des Jugendamtes wahrgenommen. Die Wahrung des Datenschutzes stellt keine Probleme dar, der Weg der sich streitenden Eltern in die Beratung lässt sich in der Tat leichter bahnen und die Einschätzung, ob das Problem des Paares für die Beratung geeignet ist, kann besser erfolgen.
- Von Seiten der BSA liegt der besondere Wert der Teilnahme der Beratungsstellen darin, dass streitenden Eltern besser verdeutlicht werden kann, dass sie sich zum Wohle der Kinder um eine einvernehmliche Lösung bemühen sollten und dass alle das Verfahren begleitenden Institutionen hier an einem Strang ziehen. Es bedeutet auch, dass durch den ersten persönliche Kontakt der Beraterin/ des Beraters mit beiden Elternteile, die Hemmschwelle „Hilfe anzunehmen“ abgebaut werden kann. Im ersten Anhörungstermin kann eine Problemsicht formuliert, das Beratungsziel definiert werden und u.U. ein zeitnahe erster Beratungstermin vereinbart werden.

### Von der Gerichtsverhandlung in die Beratung:

Von 214 / 209 Fällen, bei denen die Beratungsstellen von Seiten der BSA in die Vorbereitungen zum frühen ersten Termin einbezogen waren, wurden 159 / 299 in der Folge in Beratung übernommen. Die Zahl von 299 Fällen, die 2014 nach dem ersten Anhörungstermin direkt in die Beratung übernommen werden konnten, erscheint inkonsistent, da sie höher ist als die mit 209 erfassten Fälle nach dem Leitfaden ausfällt. Hier zeigt sich einer von vielen Hinweisen, dass die statistische Erfassung für die Beraterinnen und Berater sehr schwierig ist, da sie zu Beginn des Beratungsprozesses oft nur über unzureichende Informationen verfügen, wie die Bezirksozialarbeit zuvor tätig war.

Vor welchem Hintergrund auch immer die MüMo-Fälle bzw. die streitenden Eltern in den Beratungsstellen ankommen, ist von diesem Zeitpunkt an von Bedeutung, dass die Dynamik innerhalb der Familiensysteme beruhigt und entschleunigt wird. Die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens durch einen der beiden Elternteile löst beim anderen und sicherlich auch bei den Kindern Druck und Unsicherheit aus. Losgelöst vom gerichtlichen Verfahren soll im Beratungsprozess eine auf das Wohl des / der Kinder gerichtete Atmosphäre entstehen, die begünstigt, dass die Eltern eine stimmige und damit tragfähige Einigung erzielen können.

## **8.2 Angaben zum Beratungsprozess (Block 2 des Fragebogens)**

Alle Angaben in dieser Kategorie betreffen nun sowohl typische als auch untypische MüMo-Fälle. Die Items 11 – 15 erfassen die Phase, wenn die Eltern den Kontakt zu einer Beratungsstelle konkret aufgenommen haben sowie die Settings in denen die Beratungsarbeitsarbeit stattfindet.

Item	Item-Titel	Optionen der Beantwortung	Zahlen 2013	Zahlen 2014
11	Durch wen wurde der MüMo-Fall in der BST angemeldet?		N = 792	N = 829
		BSA	316	298
		Eltern selbst	390	445
		Richter/innen	39	42
		Anwält/innen	14	15
		Verfahrensbeistand	9	12

		Sonstige	24	17
12	Wer wurde beraten? (Mehrfachnennungen möglich)			
		Mutter	572	627
		Vater	501	546
		Eltern zusammen	398	426
		Kind/er	204	178
		Familie zusammen	62	34
	In 2014 aufgenommenes Item	Kind/er mit nur einem Elternteil		88
		Neue Lebenspartner	24	23
		Großeltern	28	23
		Sonstige Personen	76	22
13	Wie wurde beraten?		N = 792	N = 829
		Durch einen Berater/in alleine	552	578
		Co-Beratung	240	251
15	Wie wurde mit den Kindern gearbeitet? (Mehrfachnennungen möglich)		N = 379	N = 376
		Einzel	130	128
		Mit den Geschwistern	46	51
		Zusammen mit den Eltern	147	148
		In Gruppen	20	11
		Vermittlung zu Angeboten anderer Einrichtungen	13	16
		Sonstiges	23	22

### Kommentar und Interpretationen

#### Kalendarische Daten zum Beratungsbeginn (Item10) und Beratungsende (Item 20)

Diese Angaben finden sich nur in den Einzeldatensätzen. Die Eintragungen können frühesten ab 2014/15 ausgewertet werden. Aussagen dazu, über welchen Zeitraum sich Beratungskontakte erstrecken, sind momentan noch nicht möglich. Aus den Erfahrungen der auf Trennung und Scheidung spezialisierten Ehe- und Familienberatungsstellen ist die Einschätzung zu hören, dass Familien, die sich zur Klärung ihrer Streitigkeiten an das Familiengericht wenden, immer wieder neu in einen strittigen Aushandlungsprozess geraten („einmal MüMo – immer MüMo“). Wie oft das der Fall sein kann, wird mit der entwickelten

Statistik jedoch nicht herauszufinden sein, weil ein Fall zwischenzeitlich ja immer mal als abgeschlossen eingestuft wird und später vielleicht als 'normaler' Fall zu Fragen einer neu zu treffenden Umgangsregelung beraten (§ 18 SGB VIII) wird. Da dann kein zeitlicher Zusammenhang mit einem laufenden familiengerichtlichen Verfahren mehr besteht, handelt es sich dann auch nicht mehr um einen MüMo-Fall.

#### Anmeldung in den Beratungsstellen:

Eine der wichtigsten Erkenntnis aus dem Dokumentationszeitraum ist, dass der Zugang der zu beratenden Eltern in die Beratungsstellen nur zu einem geringen Anteil dem erdachten Prozessablauf des Leitfadens entspricht (**Anlage 4**). In 390 / 445 Fällen wenden sich die Eltern (im Zuge eines Verfahrens beim Familiengericht) zusammen oder getrennt von allein an die Beratungsstellen. Dies ist auch eine Folge der Familienrechtsreform selbst. Anwältinnen und Anwälte zum Beispiel raten ihren Klienten, sich – trotz eines Antrages beim Familiengericht – zusätzlich in einer Beratungsstelle anzumelden. Ebenso nutzen Familienrichterinnen und -richter die Möglichkeit – trotz einer erzielten Vereinbarung oder eines Beschlusses im Verfahren – Eltern anschließend in eine Beratungsstelle zu verweisen, um eine Dauerhaftigkeit der Vereinbarung / des Beschlusses gewährleisten zu können. Auch die Bezirkssozialarbeit vermittelt Eltern nach dem frühen ersten Termin an die Beratungsstellen, ohne dass diese zuvor involviert waren.

### 8.3 Leitfaden / Sonderleitfaden

Die Dokumentation der Frage, ob der Fall nach den Vorgaben des Leitfadens bzw. nach dem Sonderleitfaden (**Anlagen 4 und 5**) zu behandeln ist, taucht im Fragebogen an zwei Stellen auf:

(1) Einmal zu Beginn, wenn es um die Teilnahme beim frühen ersten Termin geht (Item 01). An dieser Stelle soll ermittelt werden, wie oft der Prozess sich nach dem verabredeten Leitfaden richtet und es sich daher um einen typischen MüMo-Fall handelt.

(2) Zweitens mit den Fragen 16 – 18, um das Ausmaß von Wechseln im Vorgehen nach dem Leitfaden zum Sonderleitfaden zu erfassen. Dies hat Bedeutung für die Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit und dem Familiengericht. Das Vorhandensein von verschiedenen Formen der Gewalt im Familiensystem erfordert ein anderes formales und fachliches Vorgehen.

Item	Item-Titel	Optionen der Beantwortung	Zahlen 2013	Zahlen 2014
16	Zuordnung erfolgte im ersten Anhörungstermine		N = 792	N = 829
		Leitfaden	335	527
		Sonderleitfaden	152	139
		Keine Informationen dazu	305	163

#### Kommentar und Interpretationen

Wie bereits im Kommentar in Kapitel 8.1 zum Fragebogenblock 1 dargestellt können bei korrektem Vorgehen nach den Leitfäden 214 Fälle in 2013 und 209 Fälle in 2014 als typische MüMo-Fälle bezeichnet werden. Die Zahlen nach Item 16 vermitteln nun einen anderen Eindruck. Hier machen die Beraterinnen und Berater – anders als bei der Fragebogenkonstruktion intendiert – eine andere Aussage: Sie schätzen ein, ob es sich aufgrund ihrer Kenntnis der Fallunterlagen (sofern ihnen diese vorliegen) und aufgrund der Beratungsinhalte um Fälle ohne oder mit Gewaltthematiken handelt. Mit 152 / 139 Fällen nach dem Sonderleitfaden ergibt sich die Erkenntnis, dass die Fälle mit Gewaltproblematiken nicht nur in den beiden dafür vorgesehene Beratungsstellen der Frauenhilfe und des Münchner Informationszentrums für Männer angesiedelt sind, sondern auch bei anderen Beratungsstellen.

Item	Item-Titel	Optionen der Beantwortung	Zahlen 2013	Zahlen 2014
17	Wird vom Leitfaden zum Sonderleitfaden gewechselt ?		N = 335	N = 527
		Ja	98	16

Item	Item-Titel	Optionen der Beantwortung	Zahlen 2013	Zahlen 2014
18	Welche Themen des Sonderleitfadens tauchen auf? (Mehrfachnennung möglich)			
		Häusliche Gewalt zwischen den Partnern	193	124
		Gewalt gegen Kinder	59	38
		Sexueller Missbrauch	19	12
		Psychische Probleme	56	25
		Sucht	61	22

### Kommentar und Interpretationen

Insbesondere bei den Fällen mit häuslicher Gewalt bedarf es mit Beginn des Beratungsprozesses – wie zuvor auch schon grundsätzlich ausgeführt – der Abmilderung des innerfamiliären Drucks, sei es im Sinne der Entschleunigung oder der aufgestauten Aggressionspotentiale. In aufgebrauchten Familiensystemen sind die einzelnen Individuen nicht in der Lage, sich zuzuhören oder mit einem Perspektivenwechsel an das Wohl der Kinder zu denken. Zu diesem Zweck wurde auch der Elternkurs „Kinder im Blick“<sup>3</sup> entwickelt. Bevor mit zerstrittenen Ehe- und Lebenspartnern überhaupt an einer Vereinbarung gearbeitet werden kann, wird häufig sowohl vom Familiengericht aber auch von den Beratungsstellen die Teilnahme an diesem Programm empfohlen. Das Kursprogramm wird von den Beratungsstellen selbst vorgehalten. Die hierfür sowie für andere Gruppenangebote und begleiteten Umgang eingesetzten 1.775 / 1.103 eingesetzten Beraterinnen- und Beraterstunden zur Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen sind **nicht** mit in die dokumentierten Zeitressourcen eingeflossen.

<sup>3</sup> Der Elternkurs „Kinder im Blick“ stellt ein Präventionsangebot für Eltern in Trennung dar. Er wurde von einem Team der LMU München (unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine Walper) in Kooperation mit der Beratungsstelle Familien-Notruf München entwickelt und ist auf die spezifischen Bedürfnisse und Probleme von Eltern und Kindern in der Trennungssituation zugeschnitten. Im Rahmen einer umfangreichen Evaluation wird derzeit untersucht, ob die Effekte des Kurses nachhaltig sind und auch bei den von Trennungskonflikten betroffenen Kindern ankommen. (Aufruf der Homepage der Ludwigs-Maximilians-Universität vom 02.07.2015).

In den besonders schwierigen Fallkonstellationen bedarf es neben der persönlichen Arbeit mit den zerstrittenen Partnern vermehrter Zeit für die Abklärung der genauen Umstände durch die Bezirkssozialarbeit und die Informationsvermittlung unter den beteiligten Professionen. Nicht selten wird besonders für die hoch konflikthaften Fälle für die Arbeit neben der Beratungsarbeit genauso viel Zeit aufgewendet, wie für die Beratungsarbeit selbst.

Problemkonstellationen bei Wechsel von Leitfaden zu Sonderleitfaden erfordern eine besondere qualitative Kooperation, die im Rahmen der Statistik nicht erfasst und sichtbar gemacht werden kann. Nach der erfolgreichen Implementierung der gerichtsnahen Beratung nach § 155 und § 156 FamFG bedarf es nun fachlich orientierter interdisziplinärer Arbeitssettings, um die fachliche Weiterentwicklung befördern zu können.

Abschließend muss in Bezug auf die Items 16-18 kritisch festgestellt werden, dass die Inkonsistenz und mangelnde Aussagekraft der Ergebnisse auffällt, die einerseits auf eine ungenügende Trennschärfe der Items und andererseits auch auf Eingabefehler zurückzuführen ist. Eine Überarbeitung ist angesagt und weitere Informationen für die Eingebenden ist zu erstellen.

## 8.4 Beratungsende

Die Beratungsprozesse werden mit nachstehenden Ergebnissen beendet:

Item	Item-Titel	Optionen der Beantwortung	Zahlen 2013	Zahlen 2014
19	Wurde der Beratungsprozess zum Ende des Kalenderjahres abgeschlossen?		N = 792	N = 829
		ja	440	472
		nein	352	357
22 + 23	Mit welchem Ergebnis / aus welchen Gründen wurde die Beratung beendet		N = 440	N = 472
		Einvernehmliche Lösung	97	106
		Teil-Lösung	73	83
		Keine einvernehmliche Lösung	74	60
		Beratungsabbruch von Seiten der Eltern	99	87
		Letzter Beratungstermin liegt länger als ein ½ Jahr zurück	24	34
		Beratungsbeendigung wegen § 8a SGB VIII / § 1666 BGB durch die BST	2	5
		Beratungsbeendigung aus fachlichen Gründen durch die BST	50	64
		Organisatorische/strukturelle Gründe	21	24

### Kommentar

Die Items 22 und 23 bilanzieren bei 440 in 2013 und 472 in 2014 abgeschlossenen Fällen (100 %) die Ergebnisse bzw. die Gründe, die zur Beendigung des Beratungsprozesses führen:

- 170 / 189 mal kommt es zu einer einvernehmlichen oder einer Teillösung (38,64 % / 40 %)
- 74 / 60 mal kann keine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden (16,82 % / 12,72 %)
- 123 / 121 mal beenden die Eltern aktiv oder passiv die Beratung (27,95 % / 25,65 %)
- 2 / 5 mal beendet eine Kindeswohlgefährdung die Beratungsbeziehung (0,45 % / 1,1 %)
- 71 / 88 führen weitere Gründe zum Abbruch der Arbeitsbeziehung durch die BST (16,14 % / 18,65 %)

### 8.5 Investierte Zeitressourcen (Block 3 des Fragebogens)

Item Fragebogen	Item-Titel	Zeit-Doku 2013 bei N = 868	Zeit-Doku 2014 bei N = 915
06	Zeitaufwand 1. Anhörungstermin	620	1.040
09	Zeitaufwand vor und nach Anhörung	123	459
	<b>Zwischensumme Anwesenheit im FG</b>	<b>743</b>	<b>1.499</b>
24	Beratungsstunden Mütter	3.612	3.510
25	Beratungsstunden Väter	2.470	2.460
26	Beratungsstunden Eltern zusammen	2.824	3.158
27	Beratungsstunden Kinder	551	735
28	Beratungsstunden Familien zusammen	178	56
29 <sup>4</sup>	Beratungsstunden ein Elternteil mit Kindern		334
30	Beratungsstunden neue Lebenspartner	53	57
31	Beratungsstunden Großeltern	76	54
32	Beratungsstunden Sonstige	114	137
	<b>Zwischensumme Beratungsleistung</b>	<b>9.878</b>	<b>10.501</b>
30	Falldokumentationen	2.689	2.660
31	Statusrückmeldungen	500	472
32	Fallbezogene Kooperation und Vernetzung	1.540	1.312
33	Fallbezogene Supervision und Intervision	1.196	1.352
	<b>Zwischensumme Stützleistungen</b>	<b>5.925</b>	<b>5.796</b>
	<b>Zeitaufwand gesamt alle Beratungsstellen</b>	<b>16.546</b>	<b>17.796</b>

#### Kommentar und Interpretationen

Das erbrachte Zeitvolumen für die konkreten face-to-face Beratungsleistungen macht einen Anteil von 59,7 % / 59,6 % aus. Weitere notwendige Prozesselemente beanspruchen einen Anteil von 35,8 % / 32,6 %. Die Anwesenheit bei Gericht mit einer Vor- und Nachbereitungszeit nehmen 4,52 % / 8,4 % der Zeitressourcen in Anspruch. Gründe für den noch auszubauenden Anteil der Anwesenheit bei Gericht, wurden bereits angesprochen. Es sollte versucht werden, die organisatorische Mängel zu beheben. Wie in Tabelle 8.6 unten stehend

4 Wurde 2014 als neues Item eingeführt

zudem ersichtlich wird, konnte das Volumen hauptsächlich durch die neue Beteiligung von den Erziehungsberatungsstellen erreicht werden. Bei den spezialisierten Beratungsstellen bleibt weiterhin ein Ressourcenmangel bestehen.

### 8.6 Zusammenschau Fallzahlen und Zeitressourcen

Die in 2013 / 2014 eingesetzten 16.546 / 17.796 Zeitstunden werden nachfolgend den Einrichtungskategorien entsprechend dargestellt, um auch die gelungene Einbeziehung der Erziehungsberatungsstellen in die gerichtsnahe Beratung zu verdeutlichen:

- Ehe-, Partner-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EPFL),
- Frauenhilfe und MIM (Thema Gewalt, Sonderleitfaden),
- Erziehungsberatungsstellen (EB)

Berichtsjahr 2013	Anzahl Fälle	Bei 1. Termin	Zeit Gericht	Zeit Beratung	Fälle in Co-Arbeit	Zeit – weitere Prozessanteile	Zeit summen
Beratungsstellen alle	868	98	743	9.851	232	5.952	16.546
EPFL	367	24	166	3.478	74	1.458	5.102
EB	430	61	521	4.704	91	2.891	8.116
Frauenhilfe + MIM	71	13	56	1.669	67	1.603	3.328

Berichtsjahr 2014	Anzahl Fälle	Bei 1. Termin	Zeit Gericht	Zeit Beratung	Fälle in Co-Arbeit	Zeit – weitere Prozessanteile	Zeit summen
Beratungsstellen alle	915	80	1.499	10.501	286	5.796	17.796
EPFL	392	18	185	3.302	104	1.674	5.161
EB	452	10	1.081	5.472	100	1.395	7.948
Frauenhilfe + MIM	71	52	233	1.727	64	2.727	4.687

Auch wenn mit diesen Übersichten keine fachliche Aussagekraft verbunden ist, können folgende statistische Mittelwerte gebildet werden:

- Bei N = 868 / 915 werden für einen MüMo-Fall im Durchschnitt 19 / 19,5 Stunden eingesetzt.

Differenziert ergibt sich folgendes Bild:

- Bei 367 / 392 MüMo-Fällen errechnet sich bei den Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen ein Durchschnittswert von 13,9 / 13,2 Stunden je Fall.
- Bei 430 / 452 MüMo-Fällen setzten die Erziehungsberatungsstellen 18,9 / 17,6 Stunden je Fall ein.
- Bei 71 / 71 MüMo-Fällen – ausschließlich nach dem Sonderleitfaden – benötigen die Frauenhilfe und MIM aufgrund des besonderen Settings und der Schwere der innerfamiliären, von Gewalt geprägten Problemlagen 46,9 / 66 Stunden je Fall.

### 8.7 Weitere Angebote

Item Fragebogen	Item-Titel	Zeitaufwand
34	Stunden Elterntraining	276
35	Trennungskindergruppe	117
36	Kinder im Blick	270
37	Begleiteter Umgang	487
	<b>Zwischensumme</b>	<b>1.150</b>

Diese Angebote werden zusätzlich von den Beratungsstellen erbracht. Sie gehören **nicht** zum Konzept, auf das sich die Ressourcenberechnung 2012 gründete.

### Qualitativ zum interprofessionellen Kooperationsprozess

Die Intensität des gemeinsamen Austausches und das Engagement im AK Mümo-Statistik ließen sich im Berichtszeitraum nicht vollständig an die im konkreten Einzelfall beteiligten Professionellen des Familiengerichts, der Bezirkssozialarbeit und der Beratungsstellen weitergeben. Die Qualität des Transfer bedarf weiterhin intensiver Bemühungen.

Deutlich sind aber positive Effekte zu erkennen: Die Kolleginnen und Kollegen der Bezirkssozialarbeit nehmen mehr und mehr ihre koordinierende Rolle wahr und es werden Arbeitshilfen erstellt, die die Wahrnehmung der Aufgabe unterstützen (**Anlage 11**). Die Optimierung der konkreten Kooperation zwischen der BSA mit den Beratungsstellen bei Familiengerichtsverfahren nach dem Münchener Modell ist begonnen und wird fortgesetzt.

Die Dreieckskooperation Familiengericht – Bezirkssozialarbeit – Beratungsstellen ist schwieriger zu beurteilen und zu gestalten. Insgesamt kann sicherlich festgehalten werden, dass alle drei Parteien sich besser kennengelernt und begonnen haben, über den Rahmen des eigenen Systems und des eigenen Selbstverständnisses hinaus zu schauen. Die Möglichkeit des Transfer ergibt sich besonders leicht bei Teilnahme an interdisziplinären, anonymisierten Fallinterventionen. Doch darf auch nicht unterschätzt werden, dass es strukturelle Grenzen der Kooperation gibt, die – trotz bestehenden Kooperationsvereinbarungen – nur schwer zu überwinden sind.

## **9. Gesamtwürdigung der Ergebnisse und Ausblick**

Im Laufe des fünfjährigen Prozesses kam es zu einigen wichtigen Weichenstellungen, die zur Modifizierung des Vorgehens und aufgrund einer datenschutzrechtlichen Vorgabe (**Anlage 6**) zu Einschränkung des ursprünglichen Erkenntnisinteresses führten.

Die Ressourcenzuschaltung von 6,7 VZÄ qualifizierter Beraterinnen und Berater hat dem Gesetz entsprechend eine verlässliche Grundlage geschaffen, dass streitende Eltern, die familiengerichtliche Verfahren angestrengt haben, sich selbst oder vom Familiengericht anempfohlen bzw. angeordnet in Beratung begeben zu können.

Der Output an Beratungsfällen und geleisteten Stunden übersteigt die Berechnungsgrundlage für den 2012 gefassten Beschluss. Das Verfahren und die Standards sind bei den Beratungsstellen sicher etabliert. Nach der Auswertung der Falldaten 2013 / 2014 sind einige Überarbeitungsschritte bei der statistischen Erhebung von Nöten, aber leicht zu bewerkstelligen ohne das Gesamtsystem in Frage stellen zu müssen. **Insgesamt kann festgestellt werden, dass der beschrittene Weg der Umsetzung berechtigt beibehalten werden kann.** Aufgrund der

konstanten Arbeitsergebnisse, bedarf es keiner Umsteuerung in der Leistungserbringung. Die Einbeziehung der Erziehungsberatungsstellen in die Leistungserbringung wurde auch von den auf Trennung- und Scheidungsberatung spezialisierten Beratungsstellen befürwortet, weil die alleinige Ansiedlung der gerichtsnahen Beratung bei wenigen Stellen aufgrund des schwierigen Klientels nicht anzustreben sei. Die bisher für die Einrichtungen jeweils für ein Jahr geltende Bezuschussung bzw. Zusatzvereinbarung bei Verträgen kann berechtigterweise aufgehoben werden. Dies ist auch aus arbeitsrechtlichen Gründen zu empfehlen.

Die sichere Etablierung einer verbindlichen Beratungsarbeit im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren nach § 155 und § 156 FamFG enthebt jedoch nicht der Verpflichtung, den Prozess weiterhin aufmerksam zu begleiten und mit den notwendigen Verbesserungsimpulsen, die Qualität – wo immer möglich – zu steigern.

Von Seiten der verantwortlichen Fachsteuerung wird im Benehmen mit den Verantwortlichen in den Sozialbürgerhäusern und den Ansprechpersonen beim Familiengericht derzeit an mehreren Stellen an der Optimierung bestehender und neuer Arbeitshilfen gearbeitet. Nach mehrjähriger Praxis bedarf es auch wieder intensiverer kommunikativer Settings, in denen die drei beteiligten Professionen ihre Zusammenarbeit reflektieren können. Es ist gut sich persönlich zu kennen. Zu diesem Zweck findet im laufenden Jahr 2015 eine „MüMo-Tour“ durch alle Sozialbürgerhäuser statt. Darüber hinaus sollten die Evaluationsergebnisse zentral vorgestellt und darüber eine Verbindung der subjektiven Einschätzung der Professionellen mit den eher globalen Ergebnissen ermöglicht werden. Des Weiteren sind regelmäßig interdisziplinäre Schulungen anzubieten, die die Beseitigung der erkannten Störungsquellen und die Sicherung positiver Kooperationsbedingungen zum Inhalt haben.

Auf die nächsten zwei bis drei Jahre bezogen sollten die Abläufe und der Erhebungsmodus beibehalten werden, um dann nach einer längeren Laufzeit wiederholt den Prozess einer Beurteilung zu unterziehen und weitere Fragestellungen an das quantitative und qualitative Datenmaterial richten zu können. Während dieser Zeit kann die zeitaufwändige Arbeit im AK MüMo-Statistik ruhen, bei Bedarf aber jederzeit reaktiviert werden.

München im Juni 2015

## 10. Übersicht der Anlagen

- Anlage 1      Ausgefertigter Beschluss vom 22.05.2012 bzw. 25.07.2012
- Anlage 2      Statusrückmeldung an das Familiengericht und die Bezirkssozialarbeit
- Anlage 3      Kooperationsvereinbarung Familiengericht, Jugendamt, Leitung der BSA
- Anlage 4      Leitfaden des Familiengerichts für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen
- Anlage 5      Sonderleitfaden in Fällen häuslicher Gewalt
- Anlage 6      Klärung des Datenschutzes
- Anlage 7      Kriterien zur Bestimmung eines „typischen“  
und eines „untypischen“ Falle nach dem Münchener Modell
- Anlage 8      Fragebogen 2012 des Familiengerichts
- Anlage 9      Fragebogen 2012 der BSA
- Anlage 10     Fragebogen 2013 der Beratungsstellen
- Anlage 11     Arbeitshilfe „Ablaufdiagramm zum beschleunigten Verfahren“ für die BSA



Telefon: 0 233-49596  
Telefax: 0 233-49577

**Zweitschrift**

Sozialreferat  
Stadtjugendamt  
S-II-KJF/A

Übereinstimmung mit  
Originalbeschluss geprüft.

Am 25.07.2012  
D-MA II/V-3  
Stenographischer Dienst

**Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform  
- die Anordnung von Elternberatung**

Produkt 3.2.1 Angebote für Familien  
Produktleistung 1 Erziehungs- und Familienberatung

Stadtratsziel 2013 - Nr. V 2.23

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09134

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.07.2012  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag der Referentin**

wie in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2012.  
Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages in folgender Fassung empfohlen:

1. Der Vortrag der Referentin zur Sitzungsvorlage „Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform“ und der Bericht zum Aufgabenspektrum und zur Arbeitssituation der Erziehungsberatung in München werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Erhöhung des Zuschussbetrags durch Stundenaufstockung bei den Beratungsstellen der Freien Träger zur Umsetzung des FamFG (§ 155 und § 156) wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 425.208,- € zzgl. 42.520,80 € für Sachkosten (zahlungswirksam)
  1. im Jahr 2012 auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA II/1 zu beantragen
  2. ab dem Jahr 2013 jährlich im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat die für die Umsetzung des FamFG (§ 155 und § 156) zusätzlich erforderlichen 1,1 Stellen für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E13 einzurichten und die Stellenbesetzung in die Wege zu leiten.  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2012 erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der Besetzung der Stellen auf dem Büroweg bzw. für die Jahre 2013 ff in Höhe von bis zu maximal 83.523 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2013 bei Finanzposition 4650.490.0000.8, Produktnummer 60.3.2.1 dauerhaft zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8.352,- € (zahlungswirksam)

- im Jahr 2012 auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA III/1 zu beantragen.
- ab dem Jahr 2013 jährlich im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden.

4. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, innerhalb eines Jahres einen neuen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflichtaufgabe der Erziehungs- und Familienberatung vorzulegen und dabei auch über die Umsetzung der gerichtsnahen Beratung nach dem Münchner Modell zu berichten.

In diesem Bericht wird insbesondere auch die Situation in besonders konfliktgefährdeten Familien, zum Beispiel mit psychisch kranken, drogenabhängigen und alkoholkranken Eltern dargestellt. Die Ergebnisse dieses Berichts und der Auswertung führen zu einer neuen Prüfung, ob weitere Planstellen für die Erziehungsberatungsstellen sowie die entsprechenden Sachkosten zusätzlich angemeldet werden müssen. Auch die Anforderungen der verschiedenen Sozialregionen und deren Bedarfe an die Erziehungsberatungsstellen sowie die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes werden in diesem Bericht berücksichtigt.

5. Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung im Rahmen des Finanzierungsmoratoriums.
6. Die Nr. 4 dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

## II. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

gez. Ude

Ober/Bürgermeister/in

Die Referentin

gez. Meier

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

Übereinstimmung mit  
Originalbeschluss geprüft.  
Am 22. MAI 2012  
D-MA # / V - 3 *Überesche*  
Stenographischer Dienst

**Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform  
– die Anordnung von Elternberatung**

Produkt 3.2.1 Angebote für Familien  
Produktleistung 1 Erziehungs- und Familienberatung

Stadtratsziel 2013 - Nr. V 2.23

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09134

28 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2012 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anfass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG in Kraft seit dem 01.09.2009)</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anpassung der Beratungsressourcen bei den Beratungsstellen in Bezug auf § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) und § 156 FamFG (Hinwirken auf das Einvernehmen)</li></ul>
<b>Gesamtkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 519.083,00 € * 6,7 VZÄ (*ab 2013 jährliche Gesamtsumme, in 2012 anteilig)</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zuschaltung von 6,7 Vollzeitstellen (5,6 Stellen an freie Träger, 1,1 Stellen städtisch) für gerichtsnahe Elternberatungen bei Trennungs- und Scheidungsverfahren</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Familienrechtsreform</li><li>• Erziehungs- und Familienberatung</li></ul>

**Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform  
– die Anordnung von Elternberatung**

Produkt 3.2.1 Angebote für Familien  
Produktleistung 1 Erziehungs- und Familienberatung

Stadtratsziel 2013 - Nr. V.2.23

**Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V.09134**

Vorblatt zum  
**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2012 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
Zusammenfassung	2
1. Beratung zum Wohl des Kindes auf Initiierung des Familiengerichts	2
1.1 Grundorientierung des FamFG	2
1.2 Das neue FamFG als Auftragsgrundlage für Erziehungs- und Familienberatungsstellen	3
1.3 Hochkonfliktvolle Trennungs- und Scheidungsfamilien	4
1.4 Fehlende Kapazitäten für gerichtsnahen Beratungen	5
2. Ausbau der Kapazitäten für vom Familiengericht angeordnete Elternberatung	7
2.1 Teilnahme am frühen ersten Termin und Steigerung der gerichtsnahen Beratungsleistungen	7
2.2 Beratungskonzepte und -settings	8
2.3 Evaluation der interprofessionellen Kooperation im Rahmen des Münchner Modells	8
3. Finanzierung – Produkt 3.2.1 Familienangebote Produktleistung 3 Erziehungs- und Familienberatung	9
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>13</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>14</b>

## Anlagen

Übersicht der am Münchner Modell beteiligten Erziehungs- und Familienberatungsstellen	Anlage 00
Beschlussentwurf vom 20.09.2011	Anlage 0
Bericht zur Situation der Erziehungsberatung (EB) in München	Anlage 1
Produktbeschreibung	Anlage 2
Grundlagen für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen	Anlage 3
Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen	Anlage 4
EB-Fachkräfte-Potenziale und Daten zu den Sozialregionen	Anlage 5
EB-Fachkräfte nach Professionen	Anlage 6
Richtlinie zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen	Anlage 7
Beratung in Fremdsprachen	Anlage 8
Sozialregion 1 (Stadtbezirke 1, 2 und 3)	Anlage 9
Sozialregion 2 (Stadtbezirke 4 und 12)	Anlage 10
Sozialregion 3 (Stadtbezirke 5 und 13)	Anlage 11
Sozialregion 4 (Stadtbezirke 6 und 7)	Anlage 12
Sozialregion 5 (Stadtbezirke 8 und 25)	Anlage 13
Sozialregion 6 (Stadtbezirke 9 und 10)	Anlage 14
Sozialregion 7 (Stadtbezirk 11)	Anlage 15
Sozialregion 8 (Stadtbezirk 14 und 15)	Anlage 16
Sozialregion 9 (Stadtbezirk 16)	Anlage 17
Sozialregion 10 (Stadtbezirke 17 und 18)	Anlage 18
Sozialregion 11 (Stadtbezirke 19 und 20)	Anlage 19
Sozialregion 12 (Stadtbezirke 21, 22 und 23)	Anlage 20
Sozialregion 13 (Stadtbezirk 24)	Anlage 21
Finanzierung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFLB)	Anlage 22
Rahmenvereinbarung/Förderung der EFLB durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (BSTMAS)	Anlage 23
Vereinbarung zur Kooperation zwischen der Bezirkssozialarbeit und den Erziehungsberatungsstellen in öffentl. und freier Trägerschaft	Anlage 24
Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt vom 29.08.2011	Anlage 25
Produktdatenblatt	Anlage 26

Telefon: 0 233-49596  
Telefax: 0 233-49577

**Sozialreferat**  
Stadtjugendamt  
S-II-KJF/A

**Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform  
– die Anordnung von Elternberatung**

Produkt 3.2.1 Angebote für Familien  
Produktleistung 1 Erziehungs- und Familienberatung

Stadtratsziel 2013 - Nr. V 2.23

**Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09134**

28 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2012 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Für die Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 20.09.2011 wurde eine Beschlussvorlage mit dem Titel „Erziehungsberatung in München – zwischen Ansprüchen und Kapazitätsengpässen“ (**Anlage 0**) erarbeitet, im Vorfeld an die Mitglieder verschickt, in der Sitzung jedoch nicht beraten sondern verschoben.

In den vergangenen Monaten wurden sowohl die Inhalte der umfangreichen Unterlagen als auch der im Vorfeld bekannte Zusatzantrag der freien Wohlfahrtspflege diskutiert. Auch das Familiengericht meldete sich zu Wort, da die von Familienrichterinnen und -richtern häufig empfohlene oder gar angeordnete Elternberatung von einer angemessenen Ausstattung der Beratungsstellen abhängig ist.

Als Ergebnis des Meinungsbildungsprozesses legt das Sozialreferat nun eine modifizierte Einschätzung des benötigten Ressourcenbedarfs für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen vor. Dabei hat sich der Bezugsrahmen dahingehend verändert, dass sich die nachstehenden Ausführungen nicht mehr nur auf die sozialräumlich arbeitenden Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen beziehen, sondern auf nun insgesamt 30 Beratungseinrichtungen (Übersicht aller beteiligten Beratungsstellen in **Anlage 00**), die bei entsprechender Familiensituation mit dem Familiengericht zusammen arbeiten.

Ein weiterer Unterschied der Vorlage ist, dass die Beurteilung der Arbeitssituation sich nur auf die zu erbringende Leistung der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Sorge- und Umgangsberatung bei Familiensystemen mit Kindern unter 18 Jahren bezieht.

Um die Kenntnisnahme der Aufgabenvielfalt und der Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen wird mit Verweis auf die erarbeitete und inzwischen bekannte Beschreibung (Anlagen 1 – 24) vom 20.09.2011 gebeten.

### Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Beschlussentwurfes ist die Neugewichtung der fachlichen Implikationen der gesetzlichen Grundlagen des FamFG (in Kraft seit dem 01.09.2009). Mit der Zuschaltung von 6,5 Vollzeitstellen für gerichtsnahe Elternberatungen bei Trennungs- und Scheidungsverfahren kommt die Landeshauptstadt München der kommunalen Pflichtaufgabe nach, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für eine bessere Ausstattung für vom Familiengericht angeordnete Elternberatung zu sorgen. Die Tragweite einer zu bewältigenden Trennungs- und Scheidungssituation für Kinder und Jugendliche kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Alle vorliegenden Erkenntnisse haben den Gesetzgeber bei der Neufassung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu einer besonderen Berücksichtigung des Kindeswohls veranlasst. Zentral für den darzustellenden Sachverhalt sind § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) und § 156 FamFG (Hinwirken auf das Einvernehmen). Auf der Grundlage der zwischen dem Stadtjugendamt und dem Familiengericht vereinbarten Kooperationsvereinbarung vom April 2010 sollen sich die beteiligten Beratungsstellen durch mehr Beratungskapazitäten angemessener an der Umsetzung des „Münchner Modell“ beteiligen können als es ihnen bisher möglich war.

## 1. Beratung zum Wohl des Kindes auf Initiierung des Familiengerichts

### 1.1 Grundorientierung des FamFG

„Die Notwendigkeit einer abgestimmten Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt ist in der Fachdebatte insbesondere nach einem schweren Fall von sexuellem Missbrauch im Saarland erörtert worden. Die 2003 zur Aufarbeitung eingesetzte Kommission hat in ihrem *Saarbrücker Memorandum* Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung formuliert und dabei den Begriff der **Verantwortungsgemeinschaft** geprägt. Ursprünglich nur auf Familiengericht und Jugendamt bezogen wird heute damit auch die Gesamtheit der Professionen bezeichnet, die in kindschaftsrechtlichen Verfahren tätig werden können. **Ihr jeweiliges Handeln in Verantwortung gegenüber dem Kind erfordert mehr denn je eine Abstimmung aufeinander**<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Hervorhebungen nicht im Original

Zugleich aber können die jeweiligen Aufträge der Professionen von diesen nur angemessen wahrgenommen werden, wenn Rollenklarheit gegenüber den jeweils anderen besteht.

Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt. Diese sind letztlich nicht justiziabel (Deutscher Bundestag 2007a, S. 164). Die Heftigkeit dieser Konflikte kann die streitige rechtliche Auseinandersetzung immer wieder neu befeuern und nimmt nachhaltig Einfluss auf die möglichen Chancen einer gütlichen Beilegung. Dies hat den Gesetzgeber veranlasst, ein differenziertes Instrumentarium zu schaffen, mit dem das Familiengericht auf Konflikte Einfluss nehmen und versuchen kann, ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erreichen. Gerade bei kindschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen ist das Familiengericht nicht länger eine Instanz, an die streitende Eltern ihre Konflikte zur Entscheidung delegieren können. Das neue gerichtliche Verfahren ist vielmehr von der Überzeugung getragen, dass Eltern auch bei strittigen Auseinandersetzungen – etwa nach einer Trennung oder Scheidung – weiterhin selbst für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich bleiben (Müller-Magdeburg 2009a). Das Familiengericht entscheidet daher bei einem entsprechenden Antrag nicht sofort an Stelle der Eltern, sondern versucht zunächst, die Eltern zu einer eigenen Regelung in den strittigen Belangen ihres Kindes zu befähigen. Das familiengerichtliche Verfahren erhält damit Züge einer sozialpädagogischen Veranstaltung.

Mit dieser neuen Grundorientierung folgt das FamFG einer Praxis, die in den letzten Jahren in etlichen Gerichtbezirken eingeführt und erprobt worden ist, im **Münchner Modell**<sup>2</sup> (...) ebenso wie in der Hannoverschen Familienpraxis (...) oder dem Berliner Beschleunigten Verfahren (...). Sie alle sind inspiriert von der Cochemer Praxis, die Jürgen Rudolph, Richter a.D. am Familiengericht im Gerichtsbezirk Cochem-Zell, schon nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eingeführt und gemeinsam mit Jugendamt, örtlicher Beratungsstelle und Anwaltschaft praktiziert hat (...).<sup>3</sup>

## 1.2 Das neue FamFG als Auftragsgrundlage für Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Nach § 155 FamFG sind Verfahren, die den *Aufenthalt des Kindes*, das *Umgangsrecht* oder die *Herausgabe des Kindes* betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen (**Vorrang- und Beschleunigungsgebot**). Der erste Anhörungstermin soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens beim Amtsgericht stattfinden. Diese Vierwochenfrist stellt nicht nur für die Bezirkssozialarbeit, die für das Jugendamt am Verfahren mitwirkt, sondern auch für die Beratungsstellen eine große Herausforderung an die innerbetriebliche Organisation dar. Der Ablaufplan innerhalb des

<sup>2</sup> Hervorhebung nicht im Original

<sup>3</sup> Klaus Menne; Matthias Weber (Hrsg.): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im Familiengerichtlichen Verfahren (FamFG). Juventa Verlag Weinheim und München 2011, S. 8f.

Jugendamt muss so gestaltet werden, dass nach Eingang eines Antrages, der ein beschleunigtes Verfahren auslöst, die Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen der Sozialbürgerhäuser nicht nur mit ausreichender Vorbereitung selber am Termin teilnehmen können, sondern möglichst auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer Beratungsstelle. Weil dies momentan aus Kapazitätsgründen nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist, sollte im günstigsten Fall ein Angebot für die Übernahme einer vom Familiengericht empfohlenen oder angeordneten Elternberatung bekannt gegeben werden sein. Auch dieser Bedarf kann noch lange nicht gedeckt werden.

§ 156 Absatz 1 FamFG sieht vor, dass nach Möglichkeit in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Lösung der Eltern hingewirkt werden soll. In Zusammenarbeit aller Beteiligten (Familiengericht, Stadtjugendamt, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Beratungsstellen, Mediatorinnen/Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen) wird nach einer gemeinsamen, tragfähigen Lösung im Interesse und zum Wohl der Kinder gesucht (**Hinwirken auf Einvernehmen**). Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Einvernehmen nicht dem Kindeswohl widerspricht. Im geschützten Kontext der Elternberatung haben streitende Eltern die Gelegenheit, sich auf die gemeinsame elterliche Verantwortung zu besinnen – so die Hoffnung des Gesetzes.

### 1.3 Hochkonfliktliche Trennungs- und Scheidungsfamilien

„Im fachlichen Diskurs um das Kindeswohl spielen hochkonfliktliche Familien seit der Kindschaftrechtsreform im Jahr 1998 zunehmend eine Rolle. In der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der psychosozialen Beratung sowie im Familienrecht, versteht man darunter solche Trennungs- und Scheidungsfamilien, die über eine längere Zeit hinweg Streit um das Kind führen. Die Konflikte der Eltern wachsen an und geraten schließlich außer Kontrolle, wobei die Kinder nicht selten mit einbezogen und dadurch belastet werden.“

Die professionelle Arbeit mit hochkonfliktlichen Familien bringt einen besonders hohen Zeitaufwand und starke psychische Belastungen mit sich. Herkömmliches Wissen und bisher bewährte Methoden aus der Arbeit mit Scheidungs- und Trennungsfamilien reichen nicht aus, um solchen Eltern nachhaltig zu einvernehmlichen Regelungen zu verhelfen.“<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) / Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) / Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung e.V. (IFK) (gemeinsame Hrsg.) (2010): Arbeit mit hochkonfliktlichen Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. S. 10.

Die Erziehungs- und Familienberatung ist dadurch mit einer großen fachlichen Herausforderung konfrontiert. Sie muss versuchen, mit Eltern zu arbeiten, die nicht nur nicht selbst zur Beratung motiviert sind, sondern ihren Konflikt auch in der Beratungssituation fortsetzen. Nicht selten verbergen sich hinter den eskalierenden Konflikten Missbrauchsthemen, eigene Gewalterfahrungen oder psychische Erkrankungen der Eltern. Auf Seiten der BeraterInnen und Berater sind spezifische Kompetenzen von Nöten und ein stützendes Team im Hintergrund.

#### 1.4. Fehlende Kapazitäten für gerichtsnahe Beratungen

Vor diesem Hintergrund ist einerseits das Arbeitsaufkommen der Leistungserbringer erheblich gestiegen bzw. können andererseits aus Sicht des Familiengerichtes von den Beratungsstellen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, um sowohl am frühen ersten Termin teilzunehmen als auch Beratungsangebote im ausreichendem Umfang vorhalten zu können. Momentan nehmen nur der Familiennotruf, das Evangelische Beratungszentrum und die Katholische Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung bereits am ersten Termin teil. Insgesamt sehen sich aber 30 Erziehungs-, Familienberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen (Übersicht in Anlage 1) zur Umsetzung des Münchner Modell verpflichtet, können diesem Auftrag jedoch nicht nachkommen. Die Erziehungsberatungsstellen können sich momentan nur mit der Übernahme jeweils eines laufenden Beratungsprozesses pro Stelle einbringen. Ähnlich ist die Situation der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, bei denen eine Mehrbelastung durch Beratungen nach dem Münchner Modell derzeit ebenfalls nur durch Verlängerung der Wartezeiten und die Einschränkung zeitnaher Beratungstermine für andere Familien kompensiert werden kann.

Dabei „benötigen Kinder bei Übergängen in neue Lebenssituationen Unterstützung zur Bewältigung der für sie neuen Anforderungen. Für moderne Kinder, die die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern, den Übergang in eine Ein-Eltern-Familie bzw. den Aufbau einer Stieffamilie erlebt haben, trifft dies in besonderem Maße zu. So hat sich in der Erziehungsberatung in den letzten Jahren die Zahl der Beratungen aus Anlass von Trennung und Scheidung mehr als verdoppelt. Bei der Heimerziehung kann diese Entwicklung seit Beginn der Jugendhilfestatistik (1950) verfolgt werden. Heute erhalten Kinder allein Erziehender zehn Mal häufiger eine Heimunterbringung als Kinder, die bei ihren beiden leiblichen Eltern aufwachsen. Bei Stiefkindern ist die Unterbringungsquote noch einmal um 50 Prozent erhöht. **Scheidung kann daher als Leitindikator für Hilfen zur Erziehung betrachtet werden.**<sup>5</sup> Die Jugendhilfe ist gefordert, mit ihren Angeboten frühzeitig und systematisch auf Situationen des Übergangs zu reagieren“, so Klaus Menne.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Hervorhebung nicht im Original

<sup>6</sup> Klaus Menne „Die 'modernen' Kinder in den Hilfen zur Erziehung“. In: Jugendhilfe 46 2/2008, S. 84 ff.

Nach Auskunft des Familiengerichts vom Dezember 2011 wird in der überwiegenden Zahl der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) im Rahmen eines richterlichen Beschlusses oder einer Vereinbarung Elternberatung festgelegt, die nicht nur Empfehlungscharakter hat, sondern durchaus angeordnet und damit verbindlich ist. Die Übermittelten Zahlen verdeutlichen die Entwicklung:

Verfahrensgegenstand	2010	01.01. - 30.09.2011	Hochrechnung 2011 gesamt
Elterliche Sorge	2921	2306	3075
Umgang	1187	933	1244

Der Bereich „elterliche Sorge“ umfasst dabei auch Kindeswohlgefährdungen gemäß § 1666 BGB. Nach Ansicht des Familiengerichts zeigen die aufgeführten Zahlen allein der gerichtlichen Verfahren eine deutliche Steigerung des Beratungsbedarfs für die Landeshauptstadt München.

Auch die Bezirkssozialarbeit dokumentiert in ZADUCS mit dem statistischen Item „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“ für 2011 in 1.754 Haushalten 2.351 laufende Verfahren, bei denen es um Sorge- und Umgangsfragen geht. Darin enthalten sind 645 Verfahren, die nach dem Münchner Modell behandelt werden – in 519 Fällen nach dem Leitfaden und in 126 Fällen nach dem Sonderleitfaden zum Münchner Modell. Das Familiengericht hat mit diesen Leitfäden die wichtigsten formalen und Prozess-Standards festgelegt. Der Leitfaden gilt für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen. Der Sonderleitfaden ist bei Fällen Häuslicher Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexuellem Missbrauch, bei Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Suchtproblematik anzuwenden. Die Sicherung des Kindeswohl und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig.

Auf Seiten der Beratungsstellen lässt die bisherige Statistik zu Trennungs- und Scheidungsberatungen (§17 KJHG) sowie Umgangsberatung (§18 KJHG) momentan noch keine Differenzierung zu, ob es sich um vom Gericht angeordnete Beratungen handelt. Im Jahr 2010 wurden von den Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen insgesamt 12.366 Familien unterstützt. Dabei war in 1.363 Fällen das Thema Trennung und Scheidung sowie in 1.218 Fällen das Thema Sorgerecht und Umgang Schwerpunkt des Beratungsprozesses. Auch wenn die Größenordnungen der Beratungen den Zahlen des Familiengerichtes und der BSA ähneln, wird es sich nur zu einem gewissen Anteil um Familien handeln, die ihre familiären Konflikte auch gerichtlich zu klären versuchen. Darüber hinaus machen ratsuchende, um den Fortbe-

stand oder die Beendigung ihrer Partnerschaft ringende Eltern nicht immer transparent, dass zu selben Zeit auch ein Gerichtsverfahren läuft. Diese Fälle werden insbesondere von den Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach § 28 KJHG (Erziehungsberatung) in Verbindung mit § 17 (Trennungs- und Scheidungsberatung) und/oder § 18 KJHG dokumentiert. Eine weiterführende statistische Differenzierung ist momentan noch nicht möglich, wird aber bei der nächsten Revision der statistischen Dokumentation herbeigeführt werden.

Belastbares Zahlenmaterial zum **Grad der Umsetzung des Münchner Modells (MüMo)** und zum **Ressourcenbedarf aufgrund der bestehenden Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Amtsgericht München und dem Stadtjugendamt München liegen momentan noch nicht vor. Die je eigenen Statistiken der beteiligten Professionen sind noch nicht aufeinander abgestimmt.

Daher wurde mit externer Unterstützung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) eine Konzeption für das zukünftige Daten- und Berichtswesen erarbeitet. In einem Arbeitskreis mit Vertretungen des Familiengerichtes, der Bezirkssozialarbeit, der Erziehungsberatungsstellen, der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie der Einrichtungen, die speziell mit Paaren arbeiten, bei denen Gewalt den Trennungsprozess erschwert, wurden relevante Erhebungsmerkmale festgelegt, die in einigen Jahren erlauben, den Grad der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Landeshauptstadt München zu beschreiben. Die statistischen Merkmale werden seit dem 01.07.2011 erhoben. Eine erste Zwischenbilanz kann frühestens 2013 erfolgen.

## **2. Ausbau der Kapazitäten für vom Familiengericht angeordnete Elternberatung**

Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann die Kalkulationen für den Mehrbedarf momentan nur in schematischen Rechenexemplaren betrieben werden. Dabei wird in Absprache mit dem Familiengericht von einer durchschnittlichen Anzahl von 650 MüMo-Fällen pro Jahr ausgegangen.

### **2.1 Teilnahme am frühen ersten Termin und Steigerung der gerichtsnahen Beratungsleistungen**

Erste Priorität soll dabei haben, dass an möglichst vielen „frühen ersten Terminen“ bereits Beraterinnen und Berater teilnehmen können, damit die potentiellen Hürden beim Übergang in eine Beratungssituation außerhalb des Gerichtskontextes möglichst niedrig gehalten werden können. Des Weiteren werden die Beratungsstellen die verbindliche Übernahme der vom Familiengericht angeordneten Elternberatungen steigern. Da momentan noch nicht bekannt ist, um wie viele Fälle es sich pro Jahr durchschnittlich handelt, erfolgt der Steuerungsprozess der Leistungssteigerung ko-

operativ im Arbeitskreis Statistik zum Münchner Modell, das federführend vom zuständigen Sachgebiet im Stadtjugendamt geleitet wird. Erste verbindliche Festlegungen werden in 2012 erfolgen. Folgende Stundenkapazitäten sollen – wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt – aufgewendet werden, wenn eine jährliche Arbeitsleistung von 1.572 Stunden je Fachkraft zugrunde gelegt wird.<sup>7</sup> In den Stundenkontingenten je Beratungsprozess sind enthalten: Arbeit mit den Eltern und Kindern in für den Fall auch unterschiedlichen Settings, Verdoppelung der Fachkraftressourcen bei notwendiger Ko-Arbeit, Kooperationsaufwand, Konzeptentwicklung und aufwendige Dokumentationsleistungen.

Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anfragen von und verbindliche Rückmeldung an die BSA	650 x 1 Std.	650 Stdn.
Teilnahme am „frühen ersten Termin“ des Familiengerichtes (inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten)	650 x 4 Stdn.	2.600 Stdn.
Beratungsprozesse nach § 156 FamFG in 350 Fällen à 15 Stdn.	350 x 15 Stdn.	5.250 Stdn.
Beratungsprozesse nach § 156 FamFG in 50 Fällen nach dem Sonderleitfaden à 40 Stdn.	50 x 40 Stdn.	2.000 Stdn.
Gesamt		10.500 Stdn.

## 2.2 Beratungskonzepte und -settings

Besonderes Augenmerk ist auf den Ressourcenverbrauch (Zeit und fachliche Expertise) für die Beratung von hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien zu legen. Es ist davon auszugehen, dass für diese Beratungen zwingend Ko-Arbeit erforderlich ist. In den folgenden Jahren wird für die Fachszene in München angestrebt, dass strukturelle und fachliche Standards nicht nur qualitativ sondern auch zahlenbasiert beschrieben sind. Eine Quantifizierung ist momentan noch nicht möglich.

## 2.3 Evaluation der interprofessionellen Kooperation im Rahmen des Münchner Modells

Neben der Erhebung statistischer Merkmale zu den Einzelfällen wird ein weiterer Gegenstand der Analyse die Beobachtung der Funktionalität der Kooperationsprozesse zwischen den Professionen bzw. ihren je eigenen Teilsystemen sein. Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird 2015 dazu ein Bericht vorlegt werden.

<sup>7</sup> Gemäß „Leitfaden zur Stellenbemessung“, Stand 01.05.2009 des Personal- und Organisationsreferates der Landeshauptstadt München.

### 3. Finanzierung – Produkt 3.2.1 Familienangebote

#### Produktleistung 3 Erziehungs- und Familienberatung

Der kalkulierte Stundenumfang in Höhe von 10.500 Stunden ergibt einen notwendigen Ressourcenumfang von 6,7 Vollzeitstellen. Die erforderlichen Fachkompetenzen rechtfertigen für die Beraterinnen und Berater eine tarifliche Eingruppierung in E 13 des TvöD.

Die Verteilung der Fachressourcen erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Bedarfe. Am Verfahren werden alle Beratungsstellen beteiligt werden. Die Mittel sollen zunächst anteilig mit 1,1 Stellen für die 5 städtischen Beratungsstellen und 5,6 Stellen für die 25 Beratungsstellen in freier Trägerschaft bereitgestellt werden. Bei der Weiterentwicklung und Optimierung der Leistungserbringung werden die Evaluationsergebnisse (jährliche Statistiken und Prozessüberprüfungen) Berücksichtigung finden (vgl. 2.3).

	2012 anteilig (Je nach Zeitpunkt der Stellenbesetzung) ab 2013 dauerhaft
<b>Personalkosten<sup>1)</sup></b>	
• Jahresmittelbetrag* (à 75.930 €)	Tarifbeschäftigte: 83.523,- €
• Rückstellungen** (Betrag oder %-Aufschlag)	
<b>Sachkosten*</b>	+ 8352,- €
<b>Transferkosten*</b> (sofern betroffen)	+425.208,00 €
<b>Abschreibungen<sup>2)</sup></b>	
<b>= Summe Kosten</b>	<b>519.083,- €</b>
<b>Erlöse*<sup>1)**</sup></b>	
<b>Saldo Kosten und Erlöse</b>	<b>519.083,- €</b>
Nachrichtlich: <sup>1)</sup> Vollzeitäquivalente (VZÄs) <sup>2)</sup> Investitionen* (fließen oben in Position „Abschreibungen“ ein)	+ 6,7 VZÄ (in 2012 anteilig, ab 2013 komplett) davon 1,1 städtische Stellen und 5,6 Stellen bei freien Trägern

**Zu Sachkosten:**

Da die beantragte städtische Kapazitätsausweitung (1,1 Stellen) auf die städtischen Beratungsstellen aufgeteilt wird, ergibt sich bei den damit korrespondierenden Sachkosten nicht der gem. Rundschreiben der Stadtkämmerei zur Transparenz über Kostenausweitungen bei Beschlüssen mit Personalmehrung anzusetzende Bedarf. Es kann sowohl auf die Bereitstellung von Arbeitsplatzkosten (10% des Jahresmittelbetrags) als auch auf DV-Kosten (sonst üblich 4.090,- €) verzichtet werden. Es sind lediglich 10% vom Jahresmittelbetrag für referatsinterne Gemeinkosten (für Fortbildung etc.) anzusetzen. Diese Kosten sind in vollem Umfang zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 60.3.2.1, Produktleistung 1 erhöht sich um 519.083,- €.

**Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium-Controlling/Steuerungsunterstützung und dem Referat für Bildung und Sport (siehe Anlage 25) abgestimmt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt stimmt der Beschlussvorlage zu und verweist auf seine Stellungnahme vom 29.08.2011 (Anlage 25). Das Referat für Gesundheit und Umwelt sieht die nicht ausreichenden Kapazitäten der Erziehungsberatungsstellen für die Zusammenarbeit mit den Hilfenetzwerken bei Alkoholproblemen und Drogenabhängigkeit der Eltern mit Sorge und bedauert, dass nach wie vor keine Lösungsansätze erkennbar sind. Auch in Hinblick auf die in Entwicklung befindlichen Hilfenetzwerke für Kinder psychisch kranker Eltern ist es dringend erforderlich, die Klärung der relevanten Schnittstellen und verbindlichen Kooperationsbezüge voranzutreiben und insbesondere auch die erforderlichen Kapazitäten für fallbezogene und koordinierende Leistungen sicherzustellen.

Das Personal- und Organisationsreferat teilt zum Beschluss mit:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten, der Einrichtung von 1,1 Planstellen für Psychologen/innen im sonstigen Dienst, in BesGr. A13 bzw. EGr. E13, befristet bis 31.12.2015, zu.

Für die zentrale Finanzierung von 1,1 Planstellen für Psychologen/innen im sonstigen Dienst, in BesGr. A13 bzw. EGr. E13, sind dauerhaft Mittel in Höhe von bis zu 83.523 € erforderlich. Diese sind entsprechend der Stellenbesetzung einmalig für das Haushaltsjahr 2012 auf dem Büroweg und dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bereitzustellen.

Der Berechnung der VZÄ wurde die Gesamtstundenzahl von 10.500 Stunden pro Jahr und die jährliche Arbeitsleistung je Fachkraft von 1.625 Stunden zu Grunde gelegt. Ge-

mäß „Leitfaden zur Stellenbemessung“, Stand 01.05.2009 des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München ist die Nettoarbeitszeit einer „Normalarbeitskraft“ für Tarifbeschäftigte, bei einer 5-Tage-Woche mit 1.572 Stunden festgelegt worden. Dies ist im Beschlusstext zu berichtigen. Die sich aus der neuen Berechnung ergebende Anzahl an 6,7 VZÄ, anstelle der im Beschlusssentwurf genannten 6,5 VZÄ, wirkt sich im Rechenergebnis, nach Aufteilung der Stellenanteile auf die freien Träger (5/6) und die Landeshauptstadt München (1/6) geringfügig aus. Die im Beschlusssentwurf genannten 5,4 VZÄ für freie Träger sind in 5,6 VZÄ zu ändern. Die Zahl 1,1 VZÄ für die Landeshauptstadt München ist nicht abzuändern.“

Die Stadtkämmerei teilt zum Beschluss mit:

„Die Stadtkämmerei stimmt grundsätzlich dem beantragten Personalmittelmehrbedarf zu, bittet jedoch um Befristung der 1,1 Stellen bis 31.12.2015. Hinsichtlich der dargestellten Sachmittelausweitung für diese 1,1 Stellen besteht kein Einverständnis.

Mit der Ausweitung im Transferkostenbereich i.H.v. 410.022 € besteht Einverständnis, wenn auch diese Kostenmehrungen befristet bis zum 31.12.2015 beschlossen werden.

Mit der oben genannten Beschlussvorlage sollen u.a. anteilig 1,1 Stellen für die fünf städtischen Beratungsstellen dauerhaft geschaffen werden. In Nr. 4 des Referentenantrages wird das Stadtjugendamt beauftragt, dem Stadtrat im Jahr 2015 über den aktuellen Sachstand bei der Erziehungs- und Familienberatung zu informieren. In diesem Zusammenhang bittet auch das Personal- und Organisationsreferat in seiner Stellungnahme vom 25.04.2012 um die befristete Stelleneinrichtung bis einschließlich 31.12.2015.

Die Stadtkämmerei bittet deshalb darum, die Befristung der 1,1 Stellen in Nr. 3 des Referentenantrages aufzunehmen. Gleichzeitig müssen die Finanzierungsaussagen in Nr. 3 des Referentenantrages geändert werden; Zum einen ist die Formulierung „dauerhaft“ in „dauerhaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015“ zu ändern. Zum anderen werden Personalauszahlungen im Haushalt der LHM seit dem Haushaltsjahr 2012 nicht mehr pauschal auf der Gr. 490.0000, sondern getrennt nach den verschiedenen Bereichen auf Gr. 410.0000 (Beamte) und Gr. 414.0000 (Angestellte) dargestellt. Hier bittet die Stadtkämmerei um Änderung der angegebenen Finanzposition. Die zusätzlichen 1,1 Stellen haben höhere Personalkosten i.H.v. 83.523 € p.a. zur Folge. Gleichzeitig sollen 10 % des JMB (10 % von 83.523 € = 8.352 €) als referatsinterne Gemeinkosten zahlungswirksam ins Budget des Sozialreferats gestellt werden.

Da diese beschriebenen Gemeinkosten nicht generell zahlungswirksam sind, kann dafür auch kein zahlungswirksames Budget bereitgestellt werden. Insoweit muss für den in der Beschlussvorlage beschriebenen Sachkostenanteil eine Ablehnung erfolgen.

Für das Sozialreferat besteht aber die Möglichkeit, 800 € pro VZÄ und Jahr zusätzlich in das Budget eingestellt zu bekommen. Bei einer Ausweitung von 1,1 VZÄ entspräche dies 880 € p.a.

Gleichzeitig könnte sich das Sozialreferat 4.090 € für DV-Kosten beschließen lassen, sofern es sich bei der zu schaffenden Stelle um einen IT-unterstützten Arbeitsplatz handelt. Es wird auf die Ausführungen der Allgemeinen Vollzugsregelungen für das Haushaltsjahr 2012 bei Punkt 3.2.5.2.4.2 verwiesen.

Analog der oben dargestellten Ausführungen zur Befristung der 1,1 zusätzlichen Planstellen bis zum 31.12.2015 ist auch die Nr. 2 des Referentenantrages um die Befristung zu ergänzen.

Des Weiteren bittet die Stadtkämmerei darum, den Betrag für den Jahresmittelbetrag in der Übersicht „Transparenz über Kostenauswirkungen von Beschlüssen“ von 85.523 € auf 83.523 € abzuändern.“

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der geforderten Befristung kann vor dem Hintergrund des FamFG nicht gefolgt werden, da das Gesetz keine Befristung der Aufgabenstellung vorsieht. Die Aufgabenmehrung auf der Grundlage von § 155 FamFG (Beschleunigungsgebot) und § 156 FamFG (Hinwirken auf Einvernehmen) sind dauerhaft, regelmäßig und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungen der Stadtkämmerei zu den Gemeinkosten werden zur Kenntnis genommen. Die vom Sozialreferat beantragten Sachmittel betreffen tatsächlich anfallende Kosten (z.B. Fortbildung, Arbeitsmaterialien etc.) und sind in vollem Umfang zahlungswirksam. Dagegen fallen DV-Kosten nicht an und werden daher entgegen der Empfehlung der Stadtkämmerei nicht angesetzt (sh. Nr. 3 des Vortrages).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Direktorium-Controlling/Steuerungsunterstützung, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck dieser Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Bericht zum Aufgabenspektrum und zur Arbeitssituation der Erziehungsberatung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Erhöhung des Zuschussbetrags durch Stundenaufstockung bei den Beratungsstellen der Freien Träger zur Umsetzung des FamFG (§ 155 und § 156) wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 425.208,- € (zahlungswirksam)
  1. im Jahr 2012 auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA II/1 zu beantragen
  2. ab dem Jahr 2013 jährlich im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat die für die Umsetzung des FamFG (§ 155 und § 156) zusätzlich erforderlichen 1,1 Stellen für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E13 einzurichten und die Stellenbesetzung in die Wege zu leiten.  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2012 erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der Besetzung der Stellen auf dem Büroweg bzw. für die Jahre 2013 ff in Höhe von bis zu maximal 83.523 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2013 bei Finanzposition 4650.490.0000.8, Produktnummer 60.3.2.1 dauerhaft zusätzlich anzumelden.  
  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8.352,- € (zahlungswirksam)
  - im Jahr 2012 auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei HA II/1 zu beantragen
  - ab dem Jahr 2013 jährlich im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zusätzlich anzumelden.
4. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt 2015 einen neuen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflichtaufgabe der Erziehungs- und Familienberatung vorzulegen und dabei auch über die Umsetzung der gerichtsnahen Beratung nach dem Münchner Modell zu berichten.
5. Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung im Rahmen des Finanzierungsmoratoriums.
6. Die Nr. 4 dieses Beschlusses unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

*Siehe Beschluss-Seite*

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

v  
Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an die Stadtkämmerei, HA II/11  
an die Stadtkämmerei, HA II/12  
an das Revisionsamt  
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, S-III-M.  
An die Frauengleichstellungsstelle  
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)  
An das Direktorium, D-I-CS  
An das Referat für Bildung und Sport  
An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
An das Personal- und Organisationsreferat  
z.K.

Am 12.09.12  
I.A. /

**Beschluss:**

in der Fassung des gemeinsamen beiliegenden Ergänzungs-/Änderungsantrags von SPD und Bündnis 90/Die Grünen/RL, jedoch mit der Maßgabe, dass in Ziffer 4 der letzte Satz wie folgt lautet:

Auch die Anforderungen der verschiedenen Sozialregionen und deren Bedarfe an die Erziehungsberatungsstellen *sowie die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes* werden in diesem Bericht berücksichtigt.

**SPD-Stadtratsfraktion**

**Fraktion Die Grünen –  
rosa liste**

88. Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 22.05.2012

TOP 7:

Das Kind im Mittelpunkt der Familienrechtsreform – die Anordnung von Elternberatung

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09134

Ergänzungs-/Änderungsantrag

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

1. wie Ergänzungs-/Änderungsantrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände München, Federführung Rotes Kreuz, Ziffer 1, vom 18.05.2012

2. wie Ergänzungs-/Änderungsantrag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände München, Federführung Rotes Kreuz, Ziffer 2, vom 18.05.2012

3. wie Antrag der Referentin

4. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, **innerhalb eines Jahres** einen neuen Sachstandsbericht zur kommunalen Pflichtaufgabe der Erziehungs- und Familienberatung vorzulegen und dabei auch über die Umsetzung der gerichtsnahen Beratung nach dem Münchner Modell zu berichten.

In diesem Bericht wird insbesondere auch die Situation in besonders konfliktgefährdeten Familien, zum Beispiel mit psychisch kranken, drogenabhängigen und alkoholkranken Eltern dargestellt. Die Ergebnisse dieses Berichts und der Auswertung führt zu einer neuen Prüfung, ob weitere Planstellen für die Erziehungsberatungsstellen sowie die entsprechenden Sachkosten zusätzlich angemeldet werden müssen.

Auch die Anforderungen der verschiedenen Sozialregionen und deren Bedarfe an die Erziehungsberatungsstellen werden in diesem Bericht berücksichtigt.

5. wie Antrag der Referentin

6. wie Antrag der Referentin

Für die SPD-Fraktion

gez.

Christian Müller

Dr. Constanze Söllner-Schaar

Verena Dietl

Birgit Volk

Constantinos Gianacacos

Stadtratsmitglieder

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-rosa  
liste

gez.

Jutta Koller

Gülseren Demirel

Siegfried Benker

Stadtratsmitglieder



Briefkopf – Briefpapier der Beratungsstelle

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5

80315 München

Fax: 5597 – 3574

SBH  
z.Hdn. (zuständige BSA-Fachkraft)

..... München

Fax: .....

### Statusrückmeldung im Rahmen des Münchner Modells (§ 155 und § 156 FamFG)

**Aktenzeichen des Familiengerichts:** .....

Die Eltern des Kindes / der Kinder, geboren am:

.....

haben im Zeitraum vom: ..... bis: .....

von der Fachkraft: .....

ein Beratungsangebot nach dem Münchner Modell erhalten.

- Die Beratung **dauert an**.
- Das Beratungsangebot wurde trotz Terminbestätigung der Eltern von diesen **nicht wahrgenommen**.
- Die Beratung wurde nach ..... Sitzungen **mit einer Elternvereinbarung** beendet.
- Die Beratung wurde nach ..... Sitzungen mit einer **Teillösung** beendet.
- Die Beratung wurde nach ..... Sitzungen **ohne einvernehmliche Vereinbarung** beendet.
- Die Beratung wurde nach ..... Sitzungen **von den Eltern abgebrochen**.
- Der letzte Beratungstermin liegt länger als ein ½ Jahr zurück.
- Die Beratung wurde **von Seiten der Beratungsstelle beendet** (fachliche Gründe).
- Die Beratung wird **von Seiten der Beratungsstelle beendet** (organisatorische/strukturelle Gründe). Stichwort angeben: .....

München, den ..... **Beratungsfachkraft** .....

**Erläuterung:** Nach oder ggf. während der Beratung erhalten alle Prozessbeteiligten eine Statusrückmeldung, ohne inhaltliche Stellungnahmen oder Bewertungen seitens der Beratungsfachkraft. Die Statusrückmeldung wird in der Regel bereits bei Gericht vereinbart, ist Teil des Münchner Modell-Verfahrens des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen und bedarf deshalb keiner Schweigepflichtsentbindung.





## **Kooperationsvereinbarung**

zur Zusammenarbeit bei der Mitwirkung im familien-  
gerichtlichen Verfahren zwischen dem Amtsgericht  
München und dem Stadtjugendamt München

## IMPRESSUM

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Stadtjugendamt

Abteilung Erziehungsangebote Kinderschutz

Luitpoldstr.3, 80335 München

Abteilung Kinder, Jugend und Familie

Prielmayerstraße 1, 80335 München

*April 2010*

Gestaltung:  
Projektil Werbeagentur  
Raidinger Straße 3  
81377 München  
[www.projektil.com](http://www.projektil.com)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**4 Vorwort**

**5 Anlagen:**

S5 I. Zuständigkeit und Erreichbarkeit

S6 II. Sorgerechts- und Umgangsregelung

S7 III. Gefährdung des Kindeswohls

**10 Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren**

**11 Sonderleitfaden zum Münchener Modell**

**12 Adressen der Sozialbürgerhäuser**

**14 Stadtjugendamt München**

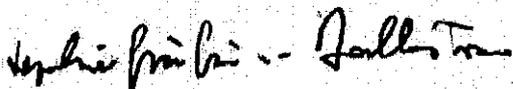
**15 Erreichbarkeit des Sachgebiets Vormundschaften/Pflegschaften**

## Aktualisierte Absprache zur Zusammenarbeit bei der „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“ gemäß § 8a, § 50 SGB VIII i.V. mit dem FamFG zwischen dem Amtsgericht München und dem Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München

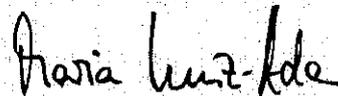
Die Leitung der Abteilungen 5 und 5a des Amtsgerichtes München (Famliengericht) und die Leitung des Stadtjugendamtes München, vertreten durch die Sozialpädagoginnen der Sozialbürgerhäuser (S-IV), der Abteilung Zentrale Wohnungsiensenhilfe (S-III-SZB) und den sozialpädagogischen Fachdiensten des Stadtjugendamtes (S-II-E/F) treffen nachfolgende Absprachen über ihre Zusammenarbeit. Dabei wurden die Änderungen im familienrechtlichen Verfahren durch die FGG-Reform 2009 – insbesondere das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen und das KiVoMaG berücksichtigt. Die Vereinbarung wird sowohl von Seiten des Familiengerichtes wie auch von Seiten des Stadtjugendamtes jeder/ jedem Mitarbeiter/in bekannt gegeben. Dabei sind sich die Beteiligten bewusst, dass aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit im Einzelfall abweichend verfahren werden kann.

Für die Richterinnen und Richter des  
Famliengerichtes München

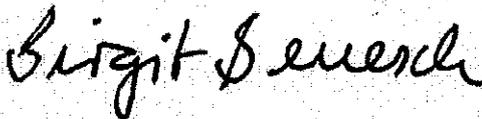
Für das Stadtjugendamt



Frau von Ballestrem  
Leitung der Abteilung 5a



Frau Dr. Kurz-Adam  
Leitung des Stadtjugendamtes



Frau Benesch  
Leitung der Abteilung 5



Frau Hügenell  
Leitung der Bezirkssozialarbeit und der  
Sozialbürgerhäuser/Soziales

## Anlagen:

### I. Leitfaden des Münchner Modells

### II. Sonderleitfaden

Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden folgende Dienststellen

- ▶ Sozialbürgerhaus (SBH)
- ▶ Amt für Wohnen und Migration/Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW)
- ▶ die sozialpädagogischen Fachkräfte im Stadtjugendamt S-II-E/F

die per Gesetz bzw. Delegationsverfahren die Tätigkeit der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit dem Familiengericht wahrnehmen, unter dem Begriff „Jugendamt“ subsumiert.

Stand: 22.12.09

## I. Zuständigkeit und Erreichbarkeit

### 1. Zuständigkeit und Erreichbarkeit des Familiengerichts

Die Zuständigkeit des jeweiligen Richters/der jeweiligen Richterin des Familiengerichtes richtet sich nach Eingang und Geschäftsverteilung.

Postalische Adresse:

Amtsgericht München, Abt. 5/5a Familiengericht  
Pacellistr. 5, 80315 München  
Fax: 5597-2007 (A-K) 5597-3060 (L-Z)

Die Öffnungszeiten/Sprechzeiten des Amtsgerichts sind:

Montag - Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 14.30 Uhr  
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich.

Telefonisch sind die Geschäftsstellen des Familiengerichts zu erreichen:

Montag - Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr  
(Mittwoch zusätzlich von 13.00 - 15.00 Uhr)  
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

### 2. Zuständigkeit und Erreichbarkeit des Stadtjugendamtes

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren ist delegiert auf die sozialpädagogischen Fachkräfte in den 13 Sozialbürgerhäusern und der ZEW. In der Regel wird die Aufgabe von der Bezirkssozialarbeit wahrgenommen. Erhält das betroffene Kind bereits teilstationäre bzw. stationäre Erziehungshilfen, liegt die Federführung bei der Vermittlungsstelle der Sozialbürgerhäuser (Ausnahme: s. II Sorgerechts- und Umgangsregelung gem. § 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit dem FamFG; Zuständigkeit bleibt bei BSA).

Die Zuständigkeit der **dezentralen Sozialbürgerhäuser**<sup>1</sup> definiert sich an der Wohnadresse<sup>2</sup> der Familie bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.

**Ausnahme:** Bei vorübergehender oder bereits anhaltender Wohnungslosigkeit (z.B. Frauenhausaufenthalt, Pensionsunterbringung, Clearingwohnen u.ä.) liegt die Zuständigkeit bei S-III-ZEW/B.

<sup>1</sup> Erreichbarkeit s. Organisationsmappe bei der Geschäftsstelle im Familiengericht bzw. unter [www.muenchen.de/sbh](http://www.muenchen.de/sbh) nach Eingabe der Wohnadresse feststellbar

<sup>2</sup> Die regionale Zuständigkeit richtet sich nach dem Straßenprinzip. Eine Umstellung vom Straßen- auf das Teamprinzip (Verteilung der Fälle einer Teilregion auf Mitarbeiter/innen) befindet sich derzeit in Planung.

### **Zentrale Zuständigkeit im Stadtjugendamt ist gegeben im Fall:**

- ▶ unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (S-II-E/F/UF)
- ▶ auswärtigen Pflegen und Adoption (S-II-E/F/APA)

Ist absehbar, dass eine Pflegschaft bzw. Vormundschaft für längere Zeit besteht, wird diese von der Abteilung S-II-B geführt. Das Familiengericht wird davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Bei **Eilbedürftigkeit** (z.B. Mitteilung von Anhörungsterminen, Terminverschiebung) wendet sich das Familiengericht direkt per Fax an das Sozialbürgerhaus, die ZEW bzw. die zentralen Dienste.

## **II. Sorgerechts- und Umgangsregelung (gemäß § 50 Abs 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit dem FamFG)**

### **1. Sorgerechts- und Umgangsfälle nach § 155 FamFG:**

In Sorgerechts- und Umgangsfällen nach dem FamFG erfolgt die Zusammenarbeit wie bisher nach dem Leitfaden und dem Sonderleitfaden des „Münchener Modells“

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwältinnen/innen, Beratungsstellen, Mediatorennen, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine einvernehmliche, tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht wird der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens im Sonderleitfaden geregelt.

Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang bzw. ist von erheblicher Bedeutung. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig.

Wegen des Verfahrensablaufes im Einzelnen wird auf die Leitfäden zum Münchener Modell in der jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen. Die derzeit gültige Fassung ist in der Kooperationsvereinbarung in der Anlage beigefügt (Anlage I Leitfaden und Anlage II Sonderleitfaden).

### **2. Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII**

In Fällen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren die nicht dem Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG unterliegen, berichtet das Jugendamt grundsätzlich schriftlich mit der Frist von zwei Monaten.

Kann die Bearbeitungszeit von zwei Monaten (nach Eingang) wegen noch laufender Beratung nicht eingehalten werden, erhält das Familiengericht eine Benachrichtigung, dass der schriftliche Bericht noch nicht erstellt werden kann.

Bei Eilanträgen (einstweiligen Anordnungen) erhält das Familiengericht binnen 14 Tagen eine sozialpädagogische Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung. Die/der Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge erhält die Eilanträge grundsätzlich per Fax. Der Eingang wird dem Familiengericht umgehend bestätigt.

### III. Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a Abs.3 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB)

„Das SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs.3 SGB VIII). Die Einschaltung ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann“<sup>3</sup>. Aus Sicht der Jugendhilfe bedeutet dies, dass im Bedarfsfall eine frühzeitigere Anrufung des Familiengerichts fachlich geboten sein kann, v.a. auch unter der Berücksichtigung der erweiterten rechtlichen Möglichkeiten des Familiengerichts gemäß § 1666 BGB.

Dabei hat das Familiengericht den Schutz des verfassungsrechtlich garantierten elterlichen Erziehungsrechtes und die Rechtsansprüche des Kindes auf Schutz und Hilfe sorgfältig abzuwägen.

1. Jeder Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs.3 SGB VIII geht grundsätzlich eine Gefährdungseinschätzung nach den verbindlichen fachlichen Standards (Vier-Augen-Prinzip, Einschaltung der Dienstvorgesetzten) der Qualitätssicherung voraus und ist in der Regel (Ausnahme z.B. Eilfälle) mit Fachkräften der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin oder dem Schulwesen erörtert.
2. Die Anrufung des Familiengerichts orientiert sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte elterliche Sorgerecht. Das Jugendamt ist dabei dem Kindeswohl verpflichtet.
3. Die Anrufung erfolgt auch, wenn die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten nicht bereit bzw. in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. U. U. ist dann eine richterliche Anhörung ausreichend zur Inanspruchnahme von Erziehungshilfen (mediatives Verfahren).
4. Die Anrufung des Familiengerichts soll i.d.R. einen konkreten Vorschlag zur Einschränkung des Sorgerechts beinhalten. In der Anrufung sollen, soweit bekannt, die Staatsangehörigkeit und der Geburtsort des Kindes angegeben werden (das Familiengericht benötigt dies zur Meldung an das Bundeserziehungsregister bzw. überprüft, ob bereits familiengerichtliche Entscheidungen vorliegen) sowie Name und Anschrift der Eltern. Außerdem ist anzugeben, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist.
5. Das Jugendamt begründet in seiner Anrufung die Notwendigkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens und beschreibt das elterliche Erziehungsverhalten und seine Auswirkungen auf das Kind.
6. Bei Eilbedürftigkeit nutzt das Jugendamt seine rechtlichen Möglichkeiten gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Soweit die Sorgeberechtigten jedoch der Inobhutnahme widersprechen, ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII).
7. In Eilfällen (einstweilige Anordnung) erfolgt die Anrufung des Gerichtes per Fax. Für eine Anordnung zur Abwendung einer dringenden Gefahr, die ein sofortiges gerichtliches Einschreiten erfordert, ist die Glaubhaftmachung durch das Jugendamt mittels eines Berichtes zunächst ausreichend. Die weitere Beweiserhebung zur endgültigen Entscheidungsfindung ist dann Aufgabe des Familiengerichtes (Amtsermittlungspflicht).  
Das Familiengericht bestätigt unverzüglich den Eingang und benennt die/den zuständige/n Richter/in und das Aktenzeichen. Eine zusätzliche telefonische Kontaktaufnahme zum Familiengericht kann angezeigt sein.

<sup>3</sup> Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls

8. In Ausnahmefällen kann im schriftlichen Bericht deutlich gemacht werden, dass eine Information der Betroffenen erst nach telefonischer Rücksprache des Familiengerichts mit dem Jugendamt erfolgen soll. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn das gerichtliche Verfahren zusätzliche Risiken einer Sekundärschädigung beinhaltet (z. B. bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung). Nach einer solchen Rücksprache besteht für das Jugendamt noch die Möglichkeit, die Anrufung wieder zurückzunehmen, so dass die Betroffenen über das Vorliegen der Anrufung nicht in Kenntnis gesetzt werden müssen. Diese Anrufungen mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung sind als solche deutlich zu kennzeichnen und erfolgen per Fax.

*„Betreff: Anrufung des Familiengerichts gem. Kooperationsvereinbarung vom ..... 2010 (III. 8) Schreiben vom ... Mit der dringenden Bitte vor Weitergabe Rücksprache der zuständigen Richter/in/ des zuständigen Richters mit Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (Name, Telefonnummer)“*

9. Grundsätzlich ist das Jugendamt gem. § 50 SGB VIII in den dort genannten Verfahren zu hören. Soweit das Jugendamt eine Hinzuziehung als formell Beteiligter i.S. von § 7 FamFG für notwendig erachtet, kann es dem Familiengericht diesen Antrag zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens mitteilen. Auf die entsprechende Belehrung durch das Familiengericht gem. § 7 Abs. 4 S. 2 FamFG wird somit ausdrücklich verzichtet.
10. Grundsätzlich besteht Einigkeit zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht, die Verfahren so zügig wie möglich durchzuführen, um die Belastungen des Kindes durch ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. Dauer der Unterbringung in Schutzstellen) so gering wie möglich zu halten. Um das Beschleunigungsgebot umzusetzen (§ 155 FamFG) soll binnen 4 Wochen ein Erörterungstermin stattfinden, zu dem das Jugendamt zu laden ist. Die Teilnahme des Jugendamts am Termin ist in der Regel unverzichtbar. Soll die Teilnahme der fallzuständigen Fachkraft sichergestellt werden, erfordert dies die vorherige Absprache zwischen Familiengericht und Jugendamt.
11. Zur konkreten Ausgestaltung der Anhörung (z.B. Anhörung vor Ort, getrennte Anhörungstermine, keine Terminmitteilung an die Eltern, wenn dadurch eine massive Beeinflussung des Kindes verhindert werden kann) unterbreitet das Jugendamt dem Familiengericht Vorschläge (§ 159 FamFG). Liegen besondere Fallkonstellationen (z.B. häusliche Gewalt, hohes Bedrohungspotential gegenüber einem Elternteil, Kind oder Fachkräften) vor, sind mögliche Schutzmaßnahmen zwischen Familiengericht und Jugendamt zu erörtern und ggf. vom Familiengericht zu veranlassen.
12. Ziel der Anhörung der Eltern sollte neben der Beweiserhebung immer auch eine Vermittlung zur Wiederherstellung einer kooperativen Arbeitsbeziehung zwischen Jugendamt bzw. sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Familie sein. Das Kindeswohl ist dabei handlungsleitend.
13. Bei Anträgen Dritter fordert das Familiengericht (ggf. mit Terminsetzung) eine schriftliche Stellungnahme an. Das Jugendamt bestätigt dem Familiengericht den Eingang und teilt die/den zuständige/n Sozialpädagogin/en mit.
14. Soweit das Jugendamt an der weiteren Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung beteiligt sein soll, soll dies im Beschluss deutlich zum Ausdruck gebracht werden.
15. Ist eine polizeiliche Vollzugshilfe erforderlich, soll die Ausgestaltung dezidiert im Beschluss ausformuliert werden (z.B. Nachschau in Kellerräumen).
16. Sieht das Familiengericht von der Anordnung einer Maßnahme ab, so sollen Überprüfungstermine gemäß § 166 Abs.3 FamFG nach Möglichkeit bereits im Anhörungstermin angekündigt und im Protokoll festgehalten werden.
17. Wegen der Verpflichtung des Familiengerichts, länger dauernde Maßnahmen nach §§ 1666 Abs 2, 1667 BGB in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2 FamFG), teilt das Jugendamt dem Familiengericht einen Wechsel der Zuständigkeit unverzüglich mit, so dass die Überprüfungsanfrage sofort an die richtige Stelle gerichtet werden kann. In der Stellungnahme ist v.a. mitzuteilen, ob die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten weiterhin eingeschränkt ist, so dass die angeordneten Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.
18. Das Jugendamt ist unabhängig von der Überprüfung der Entscheidung nach § 166 Abs. 2 und 3

FamFG gehalten, aus eigener Initiative Rückmeldung an das Familiengericht zu geben, sobald ein erneutes Tätigwerden des Gerichts (Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses) erforderlich wird.

19. Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Familiengericht dem/der Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.
20. Die geschlossene Unterbringung eines Kindes ist familiengerichtlich zu genehmigen (§ 1631b BGB). Der diesbezügliche Antrag ist durch die sorgeberechtigten Eltern zu stellen. Sind diese dazu nicht in der Lage bzw. nicht gewillt, geschieht dies durch das Jugendamt in Verbindung mit einer Anrufung gem. § 1666 BGB.  
Das Jugendamt ist in diesem Fall bestrebt, das Familiengericht so rechtzeitig anzurufen, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 331 FamFG, möglichst vermieden werden kann.  
Soll jedoch eine einstweilige Anordnung ergehen, ist mit der Anrufung des Gerichts ein Zeugnis gem. § 331 Abs. 1 Ziff. 2 FamFG eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder das eines in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen, § 167 Abs. 6 FamFG, vorzulegen.  
In Akutsituationen erfolgt dies bei Unterbringung in einer geschlossenen Clearingeinrichtung i.d.R. durch die Stellungnahme des konsiliarisch tätigen Kinder- und Jugendpsychiaters.

## Anhang 1

# Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Münchener Modell)

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

### Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax.
3. Auf den Antrag kann – muss aber nicht – vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.
8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.
10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung oder Mediation an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die beteiligten Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage, ob die Beratung oder Mediation noch andauert. Die beteiligten Fachkräfte teilen dem Gericht und auch dem Jugendamt die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit.
11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
14. Anders als ein Berater hat der/die Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.
15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell).

## Anhang 2

### Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen  
(Version 07.12.2009)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antrags-erwidderung soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und – durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per Fax.
3. Polizeiliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsüchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzutellen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggfs. weist es auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Parteien und des Jugendamtes erfolgen.
8. Der Vertreter des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine – auch getrennte – Beratung der Parteien und/oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständig/n beauftragen, einen Verfahrensbeistand / Umgangspfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Dies kann zum Wohl des Kindes, aus Gründen des Opferschutzes und zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sein. Im Einvernehmen mit den Parteien sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.
10. Bei einer getrennt geschlechtsspezifischen Beratung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Parteien sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht entbinden!
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach Mitteilen des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches/psychiatrisches Sachverständigen-gutachten in Auftrag gegeben, oder jetzt ein Umgangspfleger bestellt.
12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen Termin – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann.

## Adressen der Sozialbürgerhäuser

### **Stadt München**

Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern und  
der Zentralen Wohnungslosenhilfe<sup>9</sup>  
[www.muenchen.de/sbh](http://www.muenchen.de/sbh)

### **Sozialbürgerhaus Mitte**

(Altstadt, Lehel, Ludwigsvorstadt, Isarvorstadt, Maxvorstadt)  
Schwanthalerstraße 62, 80336 München  
Telefon 233-9 68 05  
Telefax 233-46752  
[sbh-mitte.soz@muenchen.de](mailto:sbh-mitte.soz@muenchen.de)

### **Sozialbürgerhaus Milbertshofen-Am Hart**

(Milbertshofen, Am Hart)  
Knorrstr.101-103, 80807 München  
Telefon 233-9 68 10  
Telefax 233-4 13 77  
[sbh-mh.soz@muenchen.de](mailto:sbh-mh.soz@muenchen.de)

### **Sozialbürgerhaus Schwabing-Freimann**

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann)  
Tanusstraße 29, 80807 München  
Telefon 233-9 68 11  
Telefax 233-3 30 15  
[sbh-sf.soz@muenchen.de](mailto:sbh-sf.soz@muenchen.de)

### **Sozialbürgerhaus Orleansplatz**

(Au, Haidhausen, Bogenhausen)  
Orleansplatz 11, 81667 München  
Telefon 233-9 68 06  
Telefax 233-4 80 12  
[sbh-ori.soz@muenchen.de](mailto:sbh-ori.soz@muenchen.de)

### **Sozialbürgerhaus Sendling**

(Sendling, Sendling-Westpark)  
Meindlstraße 20, 81373 München  
Telefon 233-9 68 09  
Telefax 233-3 36 23  
[sbh-sw.soz@muenchen.de](mailto:sbh-sw.soz@muenchen.de)

### **Sozialbürgerhaus Laim-Schwanthalerhöhe**

(Schwanthalerhöhe, Laim)  
Dillwächterstraße 7, 80686 München  
Telefon 233-9 68 01  
Telefax 233-4 29 09  
[sbh-ls.soz@muenchen.de](mailto:sbh-ls.soz@muenchen.de)

### **Sozialbürgerhaus Neuhausen-Moosach**

(Neuhausen, Nymphenburg, Moosach)  
Ehrenbreitsteinerstraße 24, 80993 München  
Telefon 233-9 68 02  
Telefax 233-4 61 80  
[sbh-nm.soz@muenchen.de](mailto:sbh-nm.soz@muenchen.de)

<sup>9</sup> Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern  
bei Gefährdung des Kindeswohls

**Sozialbürgerhaus Berg am Laim-Trudering-Riem**

(Berg am Laim, Trudering, Riem)  
Streitfeldstraße 23, 81673 München  
Telefon 233-9 68 08  
Telefax 233-3 35 55 o. 233-3 35 50  
sbh-btr.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Ramersdorf-Perlach**

(Ramersdorf, Perlach)  
Thomas-Döhler-Straße 16, 81737 München  
Telefon 233-9 68 12  
Telefax 233-3 53 31  
sbh-rp.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Giesing-Harlaching**

(Obergiesing, Untergiesing, Harlaching)  
Streitfeldstraße 23, 81673 München  
Telefon: 233-9 68 07  
Telefax: 233-3 34 32  
sbh-gh.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Plinganserstraße**

(Thalkirchen, Obersending, Forstenried, Fürstenried, Solln, Hadern)  
Plinganserstraße 150, 81369 München  
Telefon: 233-9 68 00  
Telefax: 233-3 48 12  
sbh-pli.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Pasing**

(Pasing, Obermenzing, Aubing, Lochhausen, Langwied, Allach, Untermenzing)  
Landsbergerstraße 486, 81241 München  
Telefon 233-9 68 04  
Telefax 233-3 72 00/3 73 51  
sbh-pasing.soz@muenchen.de

**Sozialbürgerhaus Feldmoching-Hasenberg**

(Feldmoching, Hasenberg)  
Khorrstraße 101-103, 80807 München  
Telefon: 233-9 68 03  
Telefax: 233-4 11 25  
sbh-fh.soz@muenchen.de

**Zentrale Wohnungslosenhilfe (ZEW)**

Franziskanerstr. 8, 81667 München  
Telefon: 233-4 01 05  
Telefax: 233-4 06 93  
wohnungsamt.soz@muenchen.de

**Stadtjugendamt München**  
**Abteilung Erziehungsangebote**  
**Sachgebiet „Pädagogische Hilfen und Adoptionen“**  
Luitpoldstraße 3, 80335 München

**Sachgebietsleitung:**  
Telefon: 233-49720

**Vorzimmer:**  
Telefon: 233-49723  
Fax: 233-49724 oder 233-49725

**Gruppenleitung:**

Telefon: 233-49772

- 9 pädagogische Fachkräfte
- Zuständigkeit nach Buchstaben

**Gruppenleitung:**

Telefon: 233-49772

- 4 pädagogische Fachkräfte
- Zuständigkeit nach Buchstaben

**Gruppenleitung:**

Telefon: 233-49749

- 7 pädagogische Fachkräfte
- Zuständigkeit nach Buchstaben

Stand: Januar 2010

## Erreichbarkeit des Sachgebiets Vormundschaften/ Pflegerchaften (S-II-B/V):

Vormundschaften und Pflegerchaften (ausgenommen vorläufige Entscheidungen im Wege der einstweiligen Anordnung) werden im Stadtjugendamt in dem Sachgebiet Vormundschaften/Pflegerchaften S-II-B/V, Orleansplatz 11, 81667 München, geführt.

Für grundsätzliche Fragen, die die Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegerchaften des Stadtjugendamtes München betreffen, stehen Ihnen die Sachgebietsleitungen des Sachgebiets Vormundschaften/Pflegerchaften (S-II-B/V) zur Verfügung:

**Sachgebietsleitung 233-28849**  
**Sachgebietsleitung 233-20308**

Die Zuständigkeit für die Übernahme einer Vormundschaft/Pflegerchaft wird weder nach dem Namens- noch nach dem Regionalprinzip festgelegt. Vielmehr erfolgt die Verteilung eines Neuzuganges nach Kapazitäten und fallspezifischen Anforderungen.

Die/der zuständige Sachbearbeiter/in kann im Vorzimmer des Sachgebietes erfragt werden. Das Vorzimmer ist täglich erreichbar unter folgender Telefon- und Faxnummer:

**Vorzimmer 233-24617**  
**Fax des Sachgebietes 233-24901**

Die Vormünder bzw. Pfleger sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-22896

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-25970

\_\_\_\_\_ r@muenchen.de // 233-25731

\_\_\_\_\_ i@muenchen.de // 233-22589

\_\_\_\_\_ l@muenchen.de // 233-22590

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-24478

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-28851

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-24485

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-26927

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-22614

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-25529

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-21359

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-22603

\_\_\_\_\_ @muenchen.de // 233-24468



**Leitfaden  
des Familiengerichts München  
für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes,  
das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen  
(Münchener Modell)**

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgrechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.

2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminsladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift sowie auch ggf. später eingehende eilige Schriftsätze per Fax.

3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.

4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.

5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf.

Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.

6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.

7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.

8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.

9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokollvermerk erstellt.

10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung oder Mediation an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder.

Die beteiligten Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage, ob die Beratung oder Mediation noch andauert. Die beteiligten Fachkräfte teilen dem Gericht und auch dem Jugendamt die Beendigung der Beratung/Mediation und die etwaige Einschlägigkeit des Sonderleitfadens unverzüglich mit.

11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.

12. Die betroffenen Kinder werden - falls erforderlich - spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.

13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigen Gutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Bei Bedarf erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung, er Sachverständige arbeitet lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.

14. Anders als ein Berater hat der/die Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.

15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell)



## Sonderleitfaden zum Münchener Modell

### des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Version 02.07.2012).

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrwiderrung soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auf polizeiliche Aktenzeichen, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift per Fax.
3. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Parteien und des Jugendamtes erfolgen.
8. Der Vertreter des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine - auch getrennte - Beratung der Parteien und/oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständig/n beauftragen, einen Verfahrensbeistand / Umgangspfleger einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Dies kann zum Wohl des Kindes, aus Gründen des Opferschutzes und zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sein. Im Einvernehmen mit den Parteien sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.
10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Beratung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Parteien sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht entbinden.
11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psychologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben oder jetzt ein Umgangspfleger bestellt.
12. Die betroffenen Kinder werden - falls erforderlich in einem besonderen Termin - angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.
13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten auch eine Videovernehmung möglich. Nähere Einzelheiten sind auf der Homepage des Amtsgerichts München eingestellt:  
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>



Datum: 09.02.2012  
Telefon: 0 233-49596  
Telefax: 0 233-49577

Sozialreferat

S-II-KJF/A

@muenchen.de

## MüMo-Statistik, Datenschutz und berufsrechtliche Vorgaben

Besprechung am 25.01.2012

### Ergebnis:

- Die Kennzeichnung der Fragebögen der MüMo-Statistik mit dem familiengerichtlichen Aktenzeichen ist aufgrund entgegenstehender Regelungen des Sozialdatenschutzes unzulässig! Auf das Gutachten von S-II-L/R vom 26.09.2011 wird verwiesen.
- Das gilt gleichermaßen für die Datenübermittlung durch die BSA und durch die Beratungsstellen
- Auch wenn die Möglichkeit der Zusammenführung der drei Fragebogenteile aus verschiedenen Gründen als sehr sinnvoll anzusehen wäre, ist die Verwendung des familiengerichtlichen Aktenzeichens zu diesem Zweck aufgrund entgegenstehender Regelungen des Sozialdatenschutzes unzulässig. Auf das mögliche Vorliegen einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit bei einer Zuwiderhandlung wurde hingewiesen.
- Das Erhebungsverfahren, die Zusammenführung der drei Fragebogenteile und ein webbasiertes EDV-Verfahren sind im vorliegenden Fall dann rechtlich zulässig, soweit keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Dies wäre gegeben, wenn die Informationen vor der Weitergabe anonymisiert worden sind, zum Beispiel durch eine andere Art der Kennzeichnung bzw. Codierung, die keine Bestimmbarkeit einzelner Personen ermöglicht.
- Frau            und Frau            schlagen folgendes Vorgehen vor: Die bereits eingegangenen Fragebögen werden unverzüglich durch Schwärzen des Aktenzeichens anonymisiert, so dass eine Personenbeziehbarkeit auszuschließen ist. Die noch ausstehenden Fragebögen werden ohne Aktenzeichen an Frau            übergeben. Erst dann werden die anonymisierten Daten in die Auswertungsmaske eingegeben.

f.d.P.

und

nach Abstimmung mit

und



Datum: 25.10.2012  
Telefon: 0 233-49596  
Telefax: 0 233-49577

Sozialreferat

S-II-KJF/A

muenchen.de

## **Bestimmung eines typischen oder eines untypischen MüMo-Falles und Anwendung der fallbezogenen MüMo-Statistik**

Das nachstehende Schema soll dabei helfen zu entscheiden, ob Sie als Beraterin oder Berater im Kontext einer „gerichtsnahen Beratung“ zu den Beratungsinhalten **Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht oder Herausgabe des Kindes** an einem interprofessionellen Kooperationsgeschehen (zusammen mit dem Familiengericht und der Bezirkssozialarbeit) beteiligt sind.

Für diesen Aufgabenbereich wurden mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 22.05.2012 und der Vollversammlung vom 25.07.2012 Ressourcen für Fachpersonal und Verwaltungsaufwand bewilligt. Sowohl der Stadtrat als auch die Referats- und Jugendamtsleitung wünschen eine laufende **Evaluation** (jährliches vielleicht auch halbjährliches Berichtswesen) und den **Nachweis, dass die Mittel den gewünschten Effekten gemäß verwendet werden.**

Gleichzeitig dienen die statistischen Daten und der qualitative Austausch darüber aber auch der **Prozesssteuerung und der fachlichen Weiterentwicklung** (Kooperation von Familiengericht, Bezirkssozialarbeit und Jugendamt).

Wir möchten Sie – als Beraterin und Berater – daher bitten, durch sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen des Fragebogens, die Sicherung und Weiterentwicklung dieses neuen Aufgabenfeldes im Zusammenhang mit einem familiengerichtlichen Verfahren mit zu befördern. Die prozesssteuernde Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Familiengerichtes, der Bezirkssozialarbeit, der beteiligten Beratungsstellen und der Fachsteuerung im Jugendamt ist ganz auf Ihre Unterstützung angewiesen.

**Die Angaben zu einem MüMo-Fall sind zusätzlich zur normalen München-Statistik zu machen.** Bei den identifizierten und dokumentierten MüMo-Beratungsfällen handelt es sich um eine Teilmenge der Schwerpunktleistungen „Beratung zu Trennung und Scheidung“ (§ 17 SGB VIII), „Beratungen zu Sorgerecht und Umgang“ (§ 18 SGB VIII) und Erziehungsberatung (§28) in Verbindung mit den §§ 17 und 18.

Voraussetzung für die Übernahme eines MüMo-Falles (typisch und untypisch) ist, dass **München der hauptsächliche Lebensmittelpunkt des Kindes / der Kinder**, deren Eltern sich auf Empfehlung oder Anweisung des Familiengerichtes in Beratung begeben.

	Bewertungskriterium	MüMo typisch (Leitfäden)	MüMo untypisch
		Gemäß Leitfaden bzw. Sonderleitfaden werden die Kriterien eines beschleunigten Verfahrens eingehalten	Der Leitfaden bzw. Sonderleitfaden mit seinen Vorgaben wird – aus einem oder mehreren Gründen – nicht eingehalten
1	<b>Inhalt / Auftrag der Beratungen</b>  Auslöser ist der Antrag eines Elternteils beim Familiengericht zur Klärung sowie eine richterliche Anordnung (möglichst schriftlich in einer Vereinbarung oder einem Beschluss) oder mündlich im Laufe des Verfahrens	<b>Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht oder Herausgabe des Kindes</b>  oder eine Kombination	<b>Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht oder Herausgabe des Kindes</b>  oder eine Kombination  sowie weitere mögliche Inhalte (z.B. Gesundheits-, Schul- oder Sorgerechtsfragen)
2	<b>Zugang zur Beratung</b> wer meldet (sich) an?	Anfrage durch BSA vor Gerichtstermin  Rückmeldung der Beratungsstelle an BSA ob. a) Teilnahme am frühen ersten Termin möglich b) Beratungsübernahme möglich	Normales Anmeldeprozedere wie bei anderen Fällen auch: BSA Eltern Mutter Vater Familiengerichte AnwältInnen Verordnungsbeistände ...
3	<b>Aktenzeichen</b> bzw. Stand des gerichtlichen Verfahrens	Offenes Verfahren = beim Familiengericht nicht durch Vereinbarung oder Beschluss beendet, es existiert aber u.U. eine Zwischenvereinbarung	Offenes Verfahren – der Beratungszugang erfolgt jedoch nicht gemäß des Leitfadens  Abgeschlossenes Verfahren = Erledigung beim Familiengericht mit Vereinbarung oder Beschluss
4	<b>Zeitpunkt</b> der Anmeldung in der Beratungsstelle bzw. des Beginns einer Beratung	Während eines laufenden Verfahrensweg  Terminangebot spätestens 4 Wochen nach Gerichtstermin	Vom Zeitpunkt der antragsstellung beim FG bis maximal 6 Monate nach Erledigung beim FG mit Vereinbarung oder Beschluss
5	<b>Setting</b> Beraten werden soll / kann	Zwingend beide Eltern  sowie weitere Konstellationen z.B. Kind/er, Familie, Großeltern, sonstige Personen	beide Eltern Mutter alleine Vater alleine Familie Kind/er Großeltern, sonstige Personen
6	<b>Kooperation</b> mit der BSA und dem FG	<b>Zwingend:</b> Statusrückmeldung der Beratungsstellen an FG (Postanschrift) und BSA mit (Form-schreiben)	Nicht zwingend, aber immer wenn fachlich notwendig an BSA und / oder FG mit Schweigepflichtsentbindung  Ausnahme § 8a SGB VIII mit Meldung an die BSA

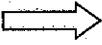
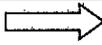
## MüMo Fragebogenteil für das Familiengericht

**Hinweis: Beginn der Erhebung mit Antragstellung eines Elternteils auf Aufenthalt, Umgang und/oder Herausgabe)**

Erhebungszeitraum vom 01.07 – 31.12.2012

**Aktenzeichen:** .....

Nr.	Fragetext	Antwort	Filter
1	Geben Sie bitte das Eingangsdatum des Antrags ein	Datum :.....	
2	Wer stellte den Antrag?	<input type="radio"/> 1 Mutter <input type="radio"/> 2 Vater <input type="radio"/> 3 Sonstige	
3	Wie viele Kinder sind im aktuellen MÜMO-Fall betroffen?	Anzahl:.....	
4	Alter des Kindes/der Kinder	ältestes Kind:..... zweites Kind:..... drittes Kind:..... viertes Kind:.....	
5	Worum geht es bei dem Antrag?	<input type="radio"/> 1 Umgang <input type="radio"/> 2 Aufenthalt <input type="radio"/> 3 Herausgabe	
6	Zuordnung im ersten Termin nach	<input type="radio"/> 1 Leitfaden <input type="radio"/> 2 Sonderleitfaden	
7	Wie ist die Regelung der Sorge zum Zeitpunkt der Antragstellung?	<input type="radio"/> 1 Gemeinsame Sorge <input type="radio"/> 2 alleinige Sorge der Mutter <input type="radio"/> 3 alleinige Sorge des Vaters <input type="radio"/> 4 Sonstiges	
8	Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?	<input type="radio"/> 1 ja <input type="radio"/> 2 nein	
9	Geben Sie bitte den Termin der ersten Anhörung an?	Datum: .....	
10	Ergebnis des ersten Termins	<input type="radio"/> 1 Beschluss  <input type="radio"/> 2 gerichtlicher Vergleich <input type="radio"/> 3 einstweilige Anordnung <input type="radio"/> 4 Beratungsanordnung <input type="radio"/> 5 Begutachtungsanordnung <input type="radio"/> 6 Zwischenvereinbarung <input type="radio"/> 7 Sonstiges	Zu Frage 11 Zu Frage 12

11	Gerichtliche Beendigung des MÜMO-Falls mit Beschluss (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> 1 Begleiteter Umgangsbeschluss <input type="radio"/> 2 Umgangsbeschluss <input type="radio"/> 3 Sorgerechtsbeschluss <input type="radio"/> 4 Herausgabeanordnung <input type="radio"/> 5 Umgangspflegschaft <input type="radio"/> 6 Genehmigungsbeschluss <input type="radio"/> 7 Sonstiges	
12	Gab es einen zweiten Anhörungstermin	<input type="radio"/> 1 ja, Datum: .....	
13	Zuordnung im zweiten Termin nach	<input type="radio"/> 1 Leitfaden <input type="radio"/> 2 Sonderleitfaden	
14	Ergebnis des zweiten Termins	<input type="radio"/> 1 Beschluss  <input type="radio"/> 2 gerichtlicher Vergleich <input type="radio"/> 3 Sonstiges	Zu Frage 14 Zu Frage 15
14	Gerichtliche Beendigung des MÜMO-Falls mit Beschluss (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> 1 Begleiteter Umgangsbeschluss <input type="radio"/> 2 Umgangsbeschluss <input type="radio"/> 3 Sorgerechtsbeschluss <input type="radio"/> 4 Herausgabeanordnung <input type="radio"/> 5 Umgangspflegschaft <input type="radio"/> 6 Genehmigungsbeschluss <input type="radio"/> 7 Sonstiges	
15	Gab es mehr als zwei Termine?	<input type="radio"/> 1 ja Anzahl: ..... <input type="radio"/> 2 nein	
16	Endet der MüMo-Fall beim FG im laufenden Kalenderjahr?	<input type="radio"/> 1 ja, Datum:..... <input type="radio"/> 2 nein, Übertrag ins nächste Jahr	bei nein: Mit Stichtag 31.12.2011, Zusendung einer Kopie des FB an S-II-KJF/A
17	Womit endete der MÜMO-Fall beim FG?	<input type="radio"/> 1 Beschluss  <input type="radio"/> 2 Vergleich <input type="radio"/> 3 Sonstiges	Zu Frage 18
18	Gerichtliche Beendigung des MÜMO-Falls mit Beschluss (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> 1 Begleiteter Umgangsbeschluss <input type="radio"/> 2 Umgangsbeschluss <input type="radio"/> 3 Sorgerechtsbeschluss <input type="radio"/> 4 Herausgabeanordnung <input type="radio"/> 5 Umgangspflegschaft <input type="radio"/> 6 Genehmigungsbeschluss <input type="radio"/> 7 Sonstiges	

Vielen Dank!

## MüMo Fragebogenteil für die Bezirkssozialarbeit

Hinweis: Beginn der Erhebung mit Benachrichtigung des Familiengerichts

Erhebungszeitraum vom 01.07 – 31.12.2012

Aktenzeichen: .....

Nr.	Frage	Antwort	
1	Eingangsdatum bei der BSA	Datum .....	
2	War die Familie schon vorher bekannt?	<input type="radio"/> 1 ja <input type="radio"/> 2 nein	bei nein: weiter bei Frage 4
3	Wodurch war die Familie bekannt? Durch.... (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> 1 Trennung/Scheidungsberatung <input type="radio"/> 2 Jugendhilfemaßnahme <input type="radio"/> 2 Kindeswohlgefährdung <input type="radio"/> 4 Sonstiges	
4	Wann wurden die Beratungsstellen angefragt?	Datum .....	
5	Wie viele Beratungsstellen machten ein Angebot?	Anzahl .....	
6	Wurde vor dem ersten Anhörungstermin ein Gespräch mit den Eltern geführt? (Mehrfachnennungen möglich)	ja <input type="radio"/> 1 mit der Mutter allein <input type="radio"/> 2 mit dem Vater allein <input type="radio"/> 3 mit beiden Elternteilen gemeinsam nein, weil <input type="radio"/> 4 Angaben auf dem Antragsschreiben unvollständig <input type="radio"/> 5 zu wenig Zeit <input type="radio"/> 6 Mutter nicht kooperativ <input type="radio"/> 7 Vater nicht kooperativ <input type="radio"/> 8 sonstiges	
7	Wurde vor dem ersten Anhörungstermin ein Gespräch mit dem Kind/den Kindern geführt? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="radio"/> ja nein, weil <input type="radio"/> 1 Angaben auf dem Antragsschreiben unvollständig <input type="radio"/> 2 zu wenig Zeit <input type="radio"/> 3 Eltern nicht kooperativ <input type="radio"/> 4 sonstiges	
8	Wurde der Sonderleitfaden angewendet?	<input type="radio"/> 1 ja <input type="radio"/> 2 nein	

Vielen Dank !



<b>Name der Einrichtung</b>	
<b>Fallkürzel</b>	

<b>Zugang und erster Anhörungstermin</b>			
01	Kam der Fall durch die BSA	1 <input type="radio"/> Ja 2 <input type="radio"/> Nein	→ next → 09
02	Wurde die Beratungsstelle mindestens 2 Wochen vorher über den 1. Anhörungstermin informiert?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein 3 <input type="radio"/> keine Angabe	( typisch ) ( untypisch )
03	Wurde der erste Anhörungstermin wahrgenommen?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein, dennoch Beratung übernommen 3 <input type="radio"/> nein und auch keine Beratung 4 <input type="radio"/> keine Angabe	→ next → 09 → 09 → 09
04	Wie viel Zeit wurde für die Wahrnehmung des 1. Anhörungstermins aufgewendet (incl. Wege/ Fahrzeiten) ?	Std.:	(in vollen und halben Stunden gerundet)
05	Wieviel Zeit wurde unabhängig von der Wahrnehmung des 1. Anhörungstermins aufgewendet, obwohl kein Beratungsprozess zustande kam?	Std.:	(in vollen und halben Stunden gerundet)
06	Wurde im Anschluss an den ersten Anhörungstermin die Beratung übernommen?	1 <input type="radio"/> Ja 2 <input type="radio"/> Ja, aber mit Wartezeit 3 <input type="radio"/> Nein	→ 09 → 09 → next
07	Aus welchen Gründen wurde die Beratung nicht begonnen?	1 <input type="radio"/> im Gericht bereits beendet 2 <input type="radio"/> vom Gericht andere Maßnahme angeordnet 3 <input type="radio"/> aus fachlichen Gründen von Seiten der Beratungsstelle 4 <input type="radio"/> es meldet sich/kommt nur ein Elternteil 5 <input type="radio"/> es meldet sich/kommt kein Elternteil	----> Rückmeldung an FamG erforderlich ----> Rückmeldung an FamG erforderlich ----> Rückmeldung an FamG erforderlich
08	Fall aus dem Vorjahr übernommen?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein	→ 10 → 09

<b>Beratungsprozess</b>			
09	Beratungsbeginn		Datum:
10	Durch wen kam der MüMo-Fall in die Beratungsstelle?	1 <input type="radio"/> BSA 2 <input type="radio"/> Eltern selbst 3 <input type="radio"/> RichterInnen 4 <input type="radio"/> AnwältInnen 5 <input type="radio"/> Verfahrensbeistand 6 <input type="radio"/> Sonstige	( typisch ) ( untypisch ) ( untypisch ) ( untypisch ) ( untypisch ) ( untypisch )
11	War die Familie schon bekannt?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein	→ next → 13
12	Wodurch war die Familie bekannt	1 <input type="radio"/> Trennung/Scheidungsberatung 2 <input type="radio"/> andere Beratungsleistungen 3 <input type="radio"/> Sonstiges	
13	Wer wurde beraten? (Mehrfachnennungen möglich)	1 <input type="radio"/> Mutter 2 <input type="radio"/> Vater 3 <input type="radio"/> Eltern zusammen 4 <input type="radio"/> Kind/er 5 <input type="radio"/> ganze Familie zusammen 6 <input type="radio"/> Großeltern 7 <input type="radio"/> sonstige Personen	
14	Wie wurde überwiegend beraten? (Mehrfachnennungen möglich)	1 <input type="radio"/> durch einen Berater/in alleine 2 <input type="radio"/> jeder Elternteil in Einzelberatung 3 <input type="radio"/> Co-Beratung	
15	Wurde mit den Kindern gearbeitet?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein	→ 16 → 17

16	Wie wurde mit den Kindern gearbeitet? (Mehrfachnennungen möglich)	1 <input type="radio"/> einzeln 2 <input type="radio"/> mit den Geschwistern 3 <input type="radio"/> zusammen mit den Eltern 4 <input type="radio"/> in Gruppen 5 <input type="radio"/> sonstiges 6 <input type="radio"/> keine Angabe	
17	Warum wurde nicht mit den Kindern gearbeitet (Mehrfachnennungen möglich)	1 <input type="radio"/> aus Kapazitätsgründen 2 <input type="radio"/> Kinder unter 3 Jahren 3 <input type="radio"/> keine Angebote	
18	Zuordnung im ersten Anhörungstermin	1 <input type="radio"/> Leitfaden 2 <input type="radio"/> Sonderleitfaden	→ next → 20
19	Gab es eine Änderung des MüMo-Falles vom Leitfaden zum Sonderleitfaden?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein	→ next → 21
20	Grund für Sonderleitfaden (Mehrfachnennungen möglich)	1 <input type="radio"/> häusliche Gewalt 2 <input type="radio"/> Gewalt gegen Kinder 3 <input type="radio"/> sexueller Missbrauch 4 <input type="radio"/> Persönlichkeitsstörungen 5 <input type="radio"/> Sucht 6 <input type="radio"/> keine Angabe	

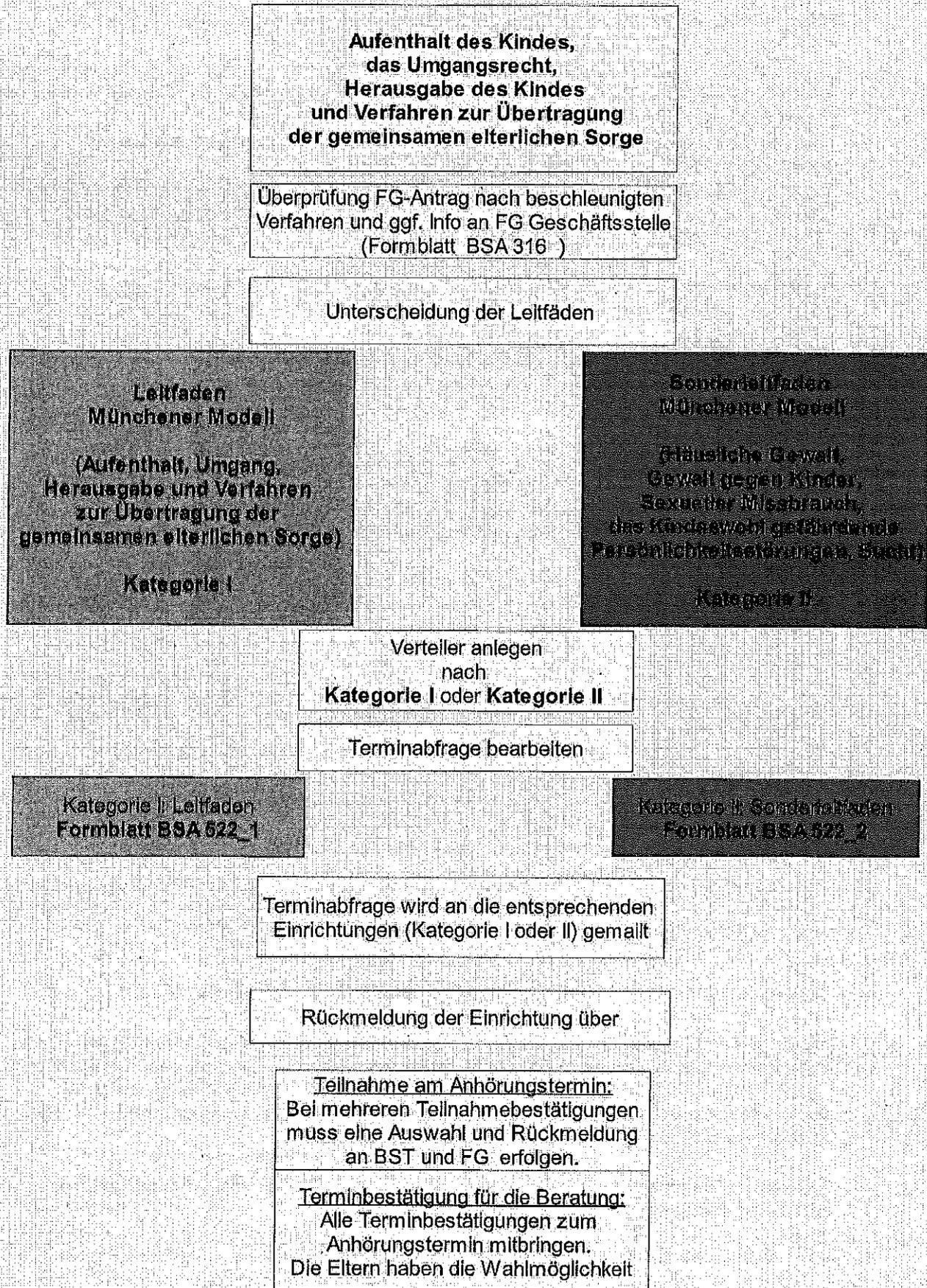
**Beratungsende**

21	typisch oder untypisch bei Beratungsende?	1 <input type="radio"/> ja 2 <input type="radio"/> nein	→ 22 → 23
22	Beratungsende bei typ. MüMo-Fall mit Rückmeldung an FG + BSA	1 <input type="radio"/> einvernehmli. Lösung 2 <input type="radio"/> keine einvernehmliche Lösung 3 <input type="radio"/> Beratungsabbruch von Seiten der Eltern 4 <input type="radio"/> letzter Beratungstermin liegt länger als ein ½ Jahr zurück 5 <input type="radio"/> Beratungsabbruch nach § 1666 durch die Beratungsstelle 6 <input type="radio"/> Beratungsabbruch aus fachlichen Gründen durch die 7 <input type="radio"/> Beratungsstelle 8 <input type="radio"/> nicht ausgefüllt	
23	Beratungsende bei untypischem MüMo-Fall Rückmeldung nicht zwingend, aber immer wenn fachlich notwendig an BSA und / oder FG mit Schweigepflichtentbindung (Ausnahme §8a bzw. §1666)	1 <input type="radio"/> einvernehmli. Lösung 2 <input type="radio"/> keine einvernehmliche Lösung 3 <input type="radio"/> Beratungsabbruch von Seiten der Eltern 4 <input type="radio"/> letzter Beratungstermin liegt länger als ein ½ Jahr zurück 5 <input type="radio"/> Beratungsabbruch nach § 1666 durch die Beratungsstelle 6 <input type="radio"/> Beratungsabbruch aus fachlichen Gründen durch die 7 <input type="radio"/> Beratungsstelle 8 <input type="radio"/> nicht ausgefüllt	

**Zeitdokumentation  
Beratungsprozess**

		Angaben in vollen und halben Stunden gerundet (einschließlich Co-Beratung, Gruppen und Telefon- und E-Mail-Beratung)
24	Beratungsstunden Mutter:	Stunden:
25	Beratungsstunden Vater:	Stunden:
26	Beratungsstunden Eltern zusammen:	Stunden:
27	Beratungsstunden Kind/er:	Stunden:
28	Beratungsstunden Familie zusammen:	Stunden:
29	Beratungsstunden sonstige:	Stunden:
30	Elternt raining	Stunden:
31	Trennungskinderguppe	Stunden:
32	Kinder im Blick	Stunden:
33	Begleiteter Umgang	Stunden:
34	Falldokumentation, Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium:	Stunden:
35	Statusbericht:	Stunden:
36	fallbezogene Kooperation und Vernetzung:	Stunden:
37	fallbezogene Supervision und Intervision:	Stunden:

## Ablaufdiagramm zum beschleunigten Verfahren (Münchener Modell) deklariert nach § 155 und § 155a FamFG



### Allgemeine Hinweise zum Leitfaden Münchener Modell:

- Nach Eingang des FG-Antrages und Fallverteilung wird die Geschäftsstelle des FG über die Zuständigkeit der BSA per Fax informiert (siehe Formblatt BSA 315).
- Die BSA prüft die Zuständigkeit im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach §155 und § 155 a FamFG (Leitfaden oder Sonderleitfaden Münchener Modell). Ggf. erfolgt eine Rückmeldung ans FG zum Mitwirkungsauftrag (siehe Formblatt BSA 316).
- Die BSA nimmt mit den betroffenen Familien umgehend Kontakt auf und vereinbart einen Gesprächstermin (vor dem Anhörungstermin).
- Im Gespräch klärt die BSA mit den Eltern und ggfs. Kind/Kindern die Situation und sucht mit der Familie nach Lösungsmöglichkeiten. Unter anderem muss von den Eltern eine mündliche Einverständniserklärung für die Teilnahme einer BST am Anhörungstermin eingeholt werden.
- Gleichzeitig erfolgt die Terminabfrage bei den Beratungsstellen mit dem Verteilerschlüssel Kategorie I (siehe Formblatt BSA 522\_1). Die Abfrage erfolgt über E-mail (Datei/senden/E-mail als Microsoft Word).
- Die BSA erhält eine Rückmeldung über Beratungsangebote und Teilnahme am 1. Anhörungstermin. Sie entscheidet welche BST am Anhörungstermin teilnehmen soll und informiert die BST über Teil- und Nichtteilnahme. Gleichzeitig wird das FG darüber verständigt welche BST am 1. Anhörungstermin teilnimmt.
- Bei der Auswahl der BST soll auf folgende Entscheidungskriterien geachtet werden: Ist die Familie bereits der BST bekannt? Hat die Familie bereits Erfahrungen mit der BST gemacht und sind diese positiv oder negativ zur weiteren Beratung? Ist die BST in Wohnortsnähe bzw. Nähe des Arbeitsplatzes? Gibt es einen Migrationshintergrund? Gibt es Hinweise auf eine binationale Familie?
- Die Teilnahme am Anhörungstermin ist für die BSA verpflichtend! (Gegebenenfalls Vertretung)
- Im Gerichtstermin erläutert die BSA das Ergebnis des/der Gespräche(s) mit den Eltern in Form einer sozialpädagogischen Stellungnahme. Ein schriftlicher Bericht ist im Leitfaden Münchener Modell nicht erforderlich.
- Die Eltern erhalten die Terminangebote der BST beim Anhörungstermin. Sie müssen den Termin selbständig bis zum Ablauf des 1. Werkstages nach dem Anhörungstermin bestätigen (siehe Formblatt BSA 522/Seite 3).
- Bei mehreren Terminangeboten soll die BSA die Eltern bezüglich der unterschiedlichsten Beratungsstellen beraten. (siehe Entscheidungskriterien oben)
- Im Anhörungstermin ist ggf. beim zuständigen Richter/ RichterIn auf familiengerichtliche Genehmigung und/oder auf erforderliche Schweigepflichtentbindungserklärungen (z.B. gegenüber BST, Kindertherapeuten, Lehrer/Innen, Erzieher/Innen, Sachverständigen) hinzuwirken.

### Hinweise zum Sonderleitfaden Münchener Modell:

- Der Ablauf des Verfahren ist analog der „allgemeinen Hinweise zum Leitfaden Münchener Modell“.
- Ergeben sich im Kontakt mit den Eltern Anhaltspunkte auf Häusliche Gewalt, Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht ist der Sonderleitfaden anzuwenden. Die BSA regt dies beim FG an und bittet um Übersendung des Sonderleitfadens an alle Beteiligten (siehe Formblatt BSA 316). Ggfs. informiert die BSA das FG, dass getrennte Anhörungen erforderlich sind.
- In Fällen von häuslicher Gewalt muss immer eine BST der Kategorie II am 1. Anhörungstermin teilnehmen. Die Terminabfrage erfolgt über Frauenhilfe München.
- Beim Sonderleitfaden ist eine schriftliche Stellungnahme zum 1. Anhörungstermin erforderlich.

**Verteiler Kategorie I: Münchener Modell (Aufenthalt, Umgang, Herausgabe und Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge)**

#### **Überregionale Beratungsstellen**

- evang. Ehe-, Familien- und Lebensberatung: [efl@ebz-muenchen.de](mailto:efl@ebz-muenchen.de)
- Erziehungsberatungsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde: [EB@ikg-muenchen.de](mailto:EB@ikg-muenchen.de)
- Familiennotruf: [Info@familien-notruf-muenchen.de](mailto:Info@familien-notruf-muenchen.de)
- IETE: [Info@iete-muenchen.org](mailto:Info@iete-muenchen.org)
- proFamilia: [efa.muenchen@profamilia.de](mailto:efa.muenchen@profamilia.de)
- kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung: [Info@eheberatung-muenchen.de](mailto:Info@eheberatung-muenchen.de)
- TuSch: [Info@tusch.info](mailto:Info@tusch.info)

**Plus** die regional zuständige Erziehungsberatungsstelle (siehe Rückseite)

#### **und bei Bedarf Beratungsstellen mit Migrationshintergrund:**

- Binationale Familien IAF: [muenchen@verband-binationaler.de](mailto:muenchen@verband-binationaler.de)
- Psychologischer Dienst für Ausländer der Caritas: [pda@caritasmuenchen.de](mailto:pda@caritasmuenchen.de)
- Psychologischer Dienst der AWO: [psych.migration@awo-muenchen.de](mailto:psych.migration@awo-muenchen.de)

**Verteiler Kategorie II: Sonderfällen häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Partnerschaftsbeziehungen und Sucht**

#### **In Fällen von häuslicher Gewalt**

- Beratungsstelle der Frauenhilfe München: [beratungsstelle@frauenhilfe-muenchen.de](mailto:beratungsstelle@frauenhilfe-muenchen.de)
- MIM (Münchner Informationszentrum für Männer e.V.): [info@maennerzentrum.de](mailto:info@maennerzentrum.de)

Die Kontaktaufnahme für die beiden BST erfolgt immer über die Frauenhilfe München.

#### **In Fällen von häuslicher Gewalt (mitemlebter Gewalt) und Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch**

- IMMA:
- Kips:

Nach Feststellung einer Gefährdung für Kinder sind weitere spezialisierte Beratungsstellen hinzuzuziehen (z.B. Kinderschutzzentrum, Suchtberatungsstellen, SPDI u.a).

